

## **Protokoll der 63. Sitzung öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.12.2020, 20:00 Uhr bis 22:13 Uhr

Sitzungsort: Willi-Zinnkann-Halle, gr. Saal, Eberhard-Bauner-Allee 18, 63654  
Büdingen

Anwesend waren:

### **CDU-Fraktion**

Appel, Thomas  
Farr, Karsten  
Gerlach, Markus  
Gohlke, Kerstin  
Jentzsch, Dieter  
Merz, Carina  
Merz, Klaus  
Michel, Simone

bis 21:48 Uhr (TOP 23)

### **SPD-Fraktion**

Kleta, Rolf  
Richter, Horst  
Scheid-Varisco, Manfred  
Schlösser, Stefanie  
Siemon, Carola  
Stürz, Patrick

### **FWG-Fraktion**

Appel, Thomas W.  
Dönges, Sabine  
Kraft-Marhenke, Sabine  
Mäser, Mathias  
Niederwieser, Marcus  
Wiedenhöfer, Peter  
Wiegand, Mathias

### **FDP-Fraktion**

Patzak, Wolfgang  
Rahn-Farr, Andrea

### **Pro Vernunft-Fraktion**

Bähr, Gunnar

### **NPD-Fraktion**

Ihmig, Willbrand  
Kleyboldt, Dietolf  
Lachmann, Daniel

### **Stadtverordnetenvorsteher**

Marhenke, Reiner

### **vom Magistrat**

Dießl, Reinhold  
Mäser, Norbert  
Schierhorn, Wilhelm

Spamer, Erich, Bürgermeister  
Strauch, Henrike, Erste Stadträtin  
Strehm, Tim  
Stürz, Edgar

**Schriftführer**

Marschall, Katharina  
Rodenstein, Kirsten

Entschuldigt fehlen:

**CDU-Fraktion**

Harris, Benjamin Carlos

**SPD-Fraktion**

Huxhorn-Engler, Sieglinde

**FWG-Fraktion**

Majunke, Ulrich  
Schaffrath, Christian

**Pro Vernunft-Fraktion**

Faust, Wolfgang  
Hornung, Reiner

**Bündnis 90/Die Grünen**

Cott, Joachim  
Cott, Susanne

**NPD-Fraktion**

Glanz, Dieter

**vom Magistrat**

Diefenbach, Horst  
Klein, Sylvia  
Sebulke, Jörg

**Kinder- und Jugendbeirat**

Blumenthal, Laura  
Rösch, Tamara  
Kassandra  
Teschke, Andreas  
Unger, Marek  
Unger, Marlon

---

## Tagesordnung

### Tagesordnungspunkte aus der 62. SVV

- 1 Antrag der NPD-Fraktion; betr.: Staatsfinanzierte NPD-Arbeit stoppen - Austritt aus "Demokratie leben"  
Vorlage: ANNPD/036/2020
- 2 Antrag und Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion; betr.: Organisationsgutachten  
Vorlage: ANFDP/012/2020
- 3 Antrag der FDP-Fraktion; betr.: Sachstandsberichte Geplanter Hochwasserschutz Kernstadt und Radweg Büdingen nach Rinderbügen  
Vorlage: ANFDP/013/2020
- 4 Antrag der FDP-Fraktion; Prioritätenliste Straßenbau und Investitionsplan  
Vorlage: ANFDP/014/2020
- 5 Antrag der NPD-Fraktion, betr.: Erlass einer „Informationsfreiheitsatzung“  
Vorlage: ANNPD/037/2020
- 6 Antrag der NPD-Fraktion, betr.: Rücknahme der Maskenpflicht im Stadtgebiet Büdingen  
Vorlage: ANNPD/038/2020

### Tagesordnungspunkte der 63. SVV

- 7 Anfragen aus der Bevölkerung
- 8 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 9 Aktuelle Anfragen und Magistratsmitteilungen
- 9.1 Anfrage der Pro Vernunft-Fraktion, betr. Verhandlungen mit BIMA  
Vorlage: Anf/360/2020
- 9.2 Anfrage der SPD-Fraktion, betr. Leerung der braunen Tonne  
Vorlage: Anf/361/2020
- 9.3 Anfrage der NPD-Fraktion, betr. Impfzentrum Büdingen  
Vorlage: Anf/362/2020
- 9.4 Anfrage der NPD-Fraktion, betr. Flüchtlingszahlen in Büdingen  
Vorlage: Anf/363/2020
- 10 Bericht des Kämmers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt

**Ausschussberichte**

- 11 Bericht des Ausschusses JKS, betr.: Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Eisbahn in Büdingen  
Vorlage: ANFWG/021/2019/1
- 12 Bericht des Ausschusses JKS, betr.: Jahresbericht des Familienzentrum Planet Zukunft 2019  
Vorlage: I/128/2020/1/1/1
- 13 Bericht des Ausschusses JKS, betr.: Bürgerbeteiligung  
Vorlage: VI/045/2020/1
- 14 Bericht des Bau- und Planungsausschusses betr.: Satzung über die Benutzung der Feldwege der Stadt Büdingen (Feldwegesatzung)  
Vorlage: II/152/2020/1
- 15 Bericht des Bau- und Planungsausschusses betr.: Büdingen, Stadtteil Rinderbügen Vorhaben- und Erschließungsplan "Die Preiserle" Hier: Entwurf und Abwägung der frühzeitigen Beteiligung  
Vorlage: I/258/2020/1/1

**Anfragen der Fraktionen**

- 16 Anfrage der FDP-Fraktion, betr.: "Bericht zu den Kindertageseinrichtungen", Bedarf an Betreuungsplätzen U3, Ü3 und Hort in Büdingen und Ortsteilen  
Vorlage: AFFDP/009/2020

**Anträge der Fraktionen und Beiräte**

- 17 Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Wasserversorgung Backhaus Diebach a.H.  
Vorlage: ANCDU/048/2020
- 18 Antrag des Ortsbeirates Büdingen, betr.: Dokumentation der Büdinger Festungsanlage  
Vorlage: ANBÜD/002/2020
- 19 Antrag der FDP-Fraktion, betr.: Nachhaltige Gewässerentwicklung in Büdingen  
Vorlage: ANFDP/016/2020

**Vorlagen des Stadtverordnetenvorstehers**

- 20 Erneute Beschlussfassung gem. § 63 Abs. 1 HGO - Bericht des Bau- und Planungsausschusses betr.: Ausweisung eines Baugebietes "Schemgeswiese" im Stadtteil Rinderbügen  
Vorlage: I/176/2020/1/1/2

**Vorlagen des Magistrates/Bürgermeisters**

- 21 Beendigung des Bodenbevorratungsvertrages mit der HLG und Ablösungsverträge mit Fa. Trapoc und Fa. P.V. Betonfertigteilewerk  
Vorlage: II/160/2020/1
- 22 Auswertung der Einnahmen und Ausgaben der Freibadsaison 2020  
Vorlage: VI/049/2020
- 23 Haushaltsplan 2021  
Vorlage: II/161/2020
- 24 Sicherheitskonzept - Büdinger Märkte  
Vorlage: VI/048/2020
- 25 Vorlage des Magistrats, betr.: Vorschlag zur Mitgliederwahl des Ortsgerichts Büdingen II  
Vorlage: I/280/2020
- 26 Büdingen, Stadtteil Büdingen Erweiterung des Bebauungsplans "Am Hain" 1. Änderung und Erlass einer Veränderungssperre  
Vorlage: I/292/2020/1
- 27 Auflösung Eigenbetriebskommission Gebäude- und Grundstückswirtschaft  
Vorlage: BV-EB/074/2020
- 28 Eigenbetriebskommission Gebäudewirtschaft - Jahresabschlüsse 2015 - 2019  
Vorlage: BV-EB/069/2020/1
- 29 Abrechnung - Büdinger Musikwochen  
Vorlage: VI/051/2020
- 30 Konzept der Stadtbücherei der Stadt Büdingen  
Vorlage: I/260/2020/1
- 31 Kauf einer bezugsfertigen Immobilie/Neubau (Kindertageseinrichtung) für Erweiterung des Betreuungsangebotes in Büdingen (Kernstadt)  
Vorlage: I/297/2020/1
- 32 Zuschuss zur Weiterführung des Lebensmittelladens in der Büdinger Altstadt  
Vorlage: I/295/2020/1
- 33 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte
- 33.1 Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Büdingen, Flur 9 Nr. 41/9  
Vorlage: I/270/2020/1

33.2 Erwerb einer Grundstücksteilfläche zur Aufstellung einer Gasdruckregelanlage in Diebach/H.  
Vorlage: I/289/2020/1

33.3 Ausübung eines Vorkaufsrechts in Düdelsheim, Flur 13, Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche "Eisenmark"  
Vorlage: I/282/2020/1

34 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten

35 Bekanntgaben an die SVV

### **Eilvorlagen**

36 Jahresbericht 2019 der Stadtwerke Büdingen, hier: Bericht der Wirtschaftsprüfer über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2019  
Vorlage: V/184/2020

37 Beschlussvorlage der Eigenbetriebskommission der Stadtwerke, hier:Wirtschaftsplan 2021  
Vorlage: I/278/2020

---

## NIEDERSCHRIFT

**Stadtverordnetenvorsteher Marhenke** eröffnet die 63. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Sitzung mit 28 anwesenden Stadtverordneten fest.

Er begrüßt die anwesenden Stadtverordneten und Magistratsmitglieder, die Vertreter der Presse und das Publikum. Er gratuliert einzelnen Stadtverordneten zum Geburtstag.

Er präsentiert die Ergebnisse der Vorbesprechung des Stadtverordnetenvorstandes vom 08.12.2020. Danach sollen die Tagesordnungspunkte wie folgt behandelt werden:

- Die Tagesordnungspunkte 11, 13, 14, 15, 18, 25, 27, 28, 32, 33.1, 33.2, sowie ggfs. die Eilvorlage des Eigenbetriebes der Stadtwerke unter Punkt 36 sollen ohne Aussprache abgestimmt werden;
- die Tagesordnungspunkte 27 und 28 sollen in vertauschter Reihenfolge abgestimmt werden;
- die Tagesordnungspunkte 12, 21, 22, 24 und 29 sollen ohne Aussprache zur Kenntnis genommen werden;
- die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten 31 und 33.3 wurden zurückgezogen;
- direkt in die Ausschüsse sollen verwiesen werden:
  - Ggfs. die Eilvorlage des Eigenbetriebes der Stadtwerke unter Punkt 37 in den Haupt- und Finanzausschuss;
  - Tagesordnungspunkt 26 in den Bau- und Planungsausschuss;
  - die Antwort der Verwaltung zu Tagesordnungspunkt 16 zur gemeinsamen Beratung mit dem im Ausschuss bereits vorliegenden Antrag der FWG sowie Tagesordnungspunkt 30 in den Ausschuss Jugend, Kultur und Soziales.

Der Vorschlag wird von der Stadtverordnetenversammlung mit 26 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung mehrheitlich angenommen.

Im Anschluss weist **Stadtverordnetenvorsteher Marhenke** auf die drei Vorlagen hin, welche als Eilvorlagen zur Aufnahme auf die Tagesordnung vorliegen:

### 36

#### **Jahresbericht 2019 der Stadtwerke Büdingen, hier: Bericht der Wirtschaftsprüfer über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2019**

Die Vorlage erhält mit 27 Stimmen bei 1 Gegenstimme die erforderlichen Stimmen zur Aufnahme auf die Tagesordnung.

### 37

#### **Beschlussvorlage der Eigenbetriebskommission der Stadtwerke, hier: Wirtschaftsplan 2021**

Die Vorlage erhält mit 27 Stimmen bei 1 Gegenstimme die erforderlichen Stimmen zur Aufnahme auf die Tagesordnung.

**38****Landesentwicklungsplan Hessen 2020, 4. Änderung Hier: 2. Öffentlichkeitsbeteiligung****Vorlage: I/300/2020/1**

Die Vorlage erhält mit 8 Stimmen bei 20 Gegenstimmen nicht die erforderlichen Stimmen zur Aufnahme auf die Tagesordnung.

**Tagesordnungspunkte aus der 62. SVV****1 Antrag der NPD-Fraktion; betr.: Staatsfinanzierte NPD-Arbeit stoppen - Austritt aus "Demokratie leben"****Vorlage: ANNPD/036/2020****Beschlussvorschlag:****Staatsfinanzierte NPD-Arbeit stoppen -Austritt aus „Demokratie leben“**

Der Antrag lautet:

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss: Die Stadt Büdingen verlässt das Bundesprogramm „Demokratie leben“ zum 31.12.2020.

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Lachmann  
Fraktionsvorsitzender

**Aussprache:**

**FV Lachmann** verliest den Antrag. „Demokratie leben“ setze sich nicht für demokratische Grundwerte ein, sondern bekämpfe aktiv patriotische Büdinger oder sehe unbeteiligt deren Diskriminierung zu. Die aktive NPD werde als Problem bezeichnet. Dies entspreche nicht seinem Demokratieverständnis. Das Programm werde nicht so durchgeführt, wie die Zielsetzung es vermuten lasse. Daher solle es dringend beendet werden.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Beschlussvorschlag ab.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich mit 25 Gegenstimmen bei 3 Stimmen.  
Ja 3 Nein 25 Enthaltung 0

**2 Antrag und Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion; betr.: Organisationsgutachten****Vorlage: ANFDP/012/2020****Beschlussvorschlag:**

1. Der Magistrat und der Bürgermeister werden aufgefordert, die

Stadtverordnetenversammlung in einem schriftlichen Bericht umfassend über den Stand der Umsetzung des Organisationsgutachtens zu informieren.

2. Dieser Bericht muss vollständig sein, d.h., er soll darlegen
  - 2.1. welche seitens Rödel & Partner empfohlenen Maßnahmen wurden inzwischen umgesetzt und zu welchen wahrnehmbaren Verbesserungen (finanzieller, materieller, ablauforganisatorischer Art) haben diese Änderungen geführt?
  - 2.2. welche seitens Rödel & Partner empfohlenen Maßnahmen wurden noch nicht umgesetzt und was sind im Einzelnen die Gründe dafür?
3. Das Organisationsgutachten beschreibt z. B. bei den Handlungsempfehlungen zum Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft:

„Einige Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten) in Gebäuden sind in Verantwortung des Mieters, in diesem Fall der Stadt. Die Stadt nimmt diese Pflichten nicht vollumfänglich wahr und tritt sie an den EB ab, ohne dass die Ressourcen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berücksichtigt werden. Die vorhandene Struktur sollte belebt werden, um die vorgesehenen Zuständigkeiten einzuhalten. Alternativ kann die Zuständigkeit neu definiert werden.“

Bisher ist die Umwandlung/Integration des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft in die Verwaltung noch immer noch nicht vollständig umgesetzt worden, die bereits zu Beginn des Jahres 2020 erfolgen sollte. Das kann zwar als Neudefinition der Zuständigkeit verstanden werden, allerdings war damit keine jahrelange Untätigkeit gemeint, die sich möglicherweise bis nach der Kommunalwahl hinziehen könnte. In gleichem Maße sind die von Rödl und Partner beschriebenen Unzulänglichkeiten und Missstände bezüglich des städtischen Gebäudebestandes weiter offensichtlich vorhanden.

4. R&P haben in ihren Empfehlungen zum Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft die Einführung einer FM-Software vorgeschlagen, was zwangsläufig zu einer „Verschlankung“ der Prozesse (Abläufe) führen würde und damit zu einem Effizienzgewinn. Hier lagen aus unserer Sicht in der Vergangenheit einige Defizite zu Lasten des städtischen Gebäudebestandes vor.

Spätestens mit der Übernahme des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft in die Stadtverwaltung ist es notwendig, dass die Prozesse, die das Funktionieren der Organisation bestimmen, über das vorliegende Organigramm hinaus sauber sowie transparent dokumentiert und eingehalten werden. Dies jetzt in der Umstellungsphase zu tun ist die Vorarbeit zu der von R&P empfohlenen und auch aus unserer Sicht gebotenen Einführung der FM-Software. Dies würde aus unserer Sicht dazu führen, dass die jetzt durch die Stadt zu erfüllenden Aufgaben in Zukunft besser, übersichtlicher und kostengünstiger werden und die Stadtverordneten die Leistungen zum Erhalt unseres Gebäudebestandes

besser nachvollziehen und notwendige finanzielle Summen im Haushalt gezielt einstellen können.

Der Magistrat wird beauftragt, eine FM-Software für den neuen Aufgabenbereich einzuführen.

**Begründung:**

Die zögerliche Vorgehensweise bei der Umsetzung der im Gutachten von Rödl und Partner genannten Handlungsempfehlungen ist nach Auffassung der FDP-Fraktion und auch vieler Personen in der Bürgerschaft auffällig, auch wenn an einigen Stellen schon eine Umsetzung geleistet oder zumindest begonnen wurde. Dennoch muss noch vor der Kommunalwahl für die Bürgerinnen und Bürger ein ehrliches Fazit gezogen werden.

Sowohl die Bürgerinnen und Bürger in den Stadtteilen haben einen Anspruch auf sachgerecht gepflegte und unterhaltene Einrichtungen wie Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser sowie der Friedhöfe und den dortigen Einrichtungen. Darüber hinaus gibt es in städtischen Immobilien Mieter, für die der Anspruch in gleicher Weise gilt.

Aus den genannten Gründen ist es unabdingbar, dass die Stadtverordnetenversammlung im Zuge ihrer Kontrollaufgaben nach HGO in dieser Sache umfassend informiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Patzak, Fraktionsvorsitzender

**Aussprache:**

**FV Patzak** verweist auf den vorliegenden Antrag. Er kritisiert, dass das Berichtswesen nach Bekanntgabe des Ergebnisses schlecht und mangelhaft gewesen sei. Über die Umsetzung solle dringend berichtet werden. Die Antworten seien zudem vor der Kommunalwahl erforderlich, da sowohl Bürger als auch Mandatsträger ein Recht auf die Ergebnisse hätten.

**Beschluss:**

1. Der Magistrat und der Bürgermeister werden aufgefordert, die Stadtverordnetenversammlung in einem schriftlichen Bericht umfassend über den Stand der Umsetzung des Organisationsgutachtens zu informieren.
2. Dieser Bericht muss vollständig sein, d.h., er soll darlegen
  - 2.1. welche seitens Rödel & Partner empfohlenen Maßnahmen wurden inzwischen umgesetzt und zu welchen wahrnehmbaren Verbesserungen (finanzieller, materieller, ablauforganisatorischer Art) haben diese Änderungen geführt?
  - 2.2. welche seitens Rödel & Partner empfohlenen Maßnahmen wurden noch

nicht umgesetzt und was sind im Einzelnen die Gründe dafür?

3. Das Organisationsgutachten beschreibt z. B. bei den Handlungsempfehlungen zum Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft:

„Einige Schönheitsreparaturen (z.B. Malerarbeiten) in Gebäuden sind in Verantwortung des Mieters, in diesem Fall der Stadt. Die Stadt nimmt diese Pflichten nicht vollumfänglich wahr und tritt sie an den EB ab, ohne dass die Ressourcen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berücksichtigt werden. Die vorhandene Struktur sollte belebt werden, um die vorgesehenen Zuständigkeiten einzuhalten. Alternativ kann die Zuständigkeit neu definiert werden.“

Bisher ist die Umwandlung/Integration des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft in die Verwaltung noch immer noch nicht vollständig umgesetzt worden, die bereits zu Beginn des Jahres 2020 erfolgen sollte. Das kann zwar als Neudefinition der Zuständigkeit verstanden werden, allerdings war damit keine jahrelange Untätigkeit gemeint, die sich möglicherweise bis nach der Kommunalwahl hinziehen könnte. In gleichem Maße sind die von Rödl und Partner beschriebenen Unzulänglichkeiten und Missstände bezüglich des städtischen Gebäudebestandes weiter offensichtlich vorhanden.

4. R&P haben in ihren Empfehlungen zum Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft die Einführung einer FM-Software vorgeschlagen, was zwangsläufig zu einer „Verschlankung“ der Prozesse (Abläufe) führen würde und damit zu einem Effizienzgewinn. Hier lagen aus unserer Sicht in der Vergangenheit einige Defizite zu Lasten des städtischen Gebäudebestandes vor.

Spätestens mit der Übernahme des Eigenbetriebs Gebäudewirtschaft in die Stadtverwaltung ist es notwendig, dass die Prozesse, die das Funktionieren der Organisation bestimmen, über das vorliegende Organigramm hinaus sauber sowie transparent dokumentiert und eingehalten werden. Dies jetzt in der Umstellungsphase zu tun ist die Vorarbeit zu der von R&P empfohlenen und auch aus unserer Sicht gebotenen Einführung der FM-Software. Dies würde aus unserer Sicht dazu führen, dass die jetzt durch die Stadt zu erfüllenden Aufgaben in Zukunft besser, übersichtlicher und kostengünstiger werden und die Stadtverordneten die Leistungen zum Erhalt unseres Gebäudebestandes besser nachvollziehen und notwendige finanzielle Summen im Haushalt gezielt einstellen können.

Der Magistrat wird beauftragt, eine FM-Software für den neuen Aufgabenbereich einzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt mit 20 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich.

Ja 20 Nein 6 Enthaltung 2

**3 Antrag der FDP-Fraktion; betr.: Sachstandsberichte Geplanter Hochwasserschutz Kernstadt und Radweg Büdingen nach Rinderbügen  
Vorlage: ANFDP/013/2020**

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat und der Bürgermeister werden aufgefordert, die Stadtverordnetenversammlung und die zuständigen Ortsbeiräte in jeweils einem schriftlichen Bericht umgehend und umfassend über

1. den aktuellen Stand des aktuell geplanten Hochwasserschutzes und der möglichen zeitlichen Umsetzung dieser Planung - und
2. die Pläne zur Umsetzung eines Radweges von der Kernstadt Büdingen nach Rinderbügen

zu informieren.

Diese Informationspflicht des Bürgermeisters gegenüber den gewählten Vertretern in Büdingen ist überfällig. Nur so ist es den gewählten Vertretern möglich, über die Einstellung von notwendigen Haushaltsmitteln und das Stellen möglicher Förderanträge nachzudenken und zu befinden.

**Begründung:**

Das Thema Hochwasserschutz war schon vor der ersten Wahl zum Bürgermeister eines der Kernthemen von Erich Spamer. Als Bürgermeister sitzt er für die Stadt in allen Gremien, die für den Hochwasserschutz zuständig sind. Seit seiner Wahl zum Bürgermeister konnten keine wesentlichen Ergebnisse in dieser Frage vorgelegt oder bis auf kleinere Teilmaßnahmen gar umgesetzt werden. Die Bürgerinnen und Bürger der Kernstadt hängen seitdem unter einem „Damoklesschwert“ in der Frage des Hochwasserschutzes für die Altstadt. Sollte ein erneutes Jahrhunderthochwasser wie 1981 und zu Beginn dieses Jahrhunderts eintreten, so ist mit schweren Schäden für die Bevölkerung der Altstadt und weiteren Teilen der Kernstadt zu rechnen. Dafür trägt der Bürgermeister als Verwaltungschef nach Einschätzung der FDP große Teile der Verantwortung.

Die FDP hatte vor einigen Monaten einen umfassenden Antrag auf Information der Stadtverordnetenversammlung zu diesem Thema unter dem Schwerpunkt aller Planungen in der Vergangenheit gestellt, der leider von den Freien Wählern und der CDU gemeinsam abgelehnt wurde. Dies hat viele Stadtverordnete überrascht, denn bisher fehlen doch auch der CDU aktuelle Informationen bis auf eine Andeutung des Bürgermeisters vor wenigen Wochen nach dem FDP-Antrag.

Nun war aus der Presse von einem gemeinsamen Ortstermin der FWG-Büdingen mit dem Bürgermeister am 15.10.2020 zu erfahren. Hier erklärten Ulrich Majunke und Sabine Dönges gemeinsam in der Presse, dass der geplante Hochwasserschutz für den Bereich der Kernstadt und der Radweg von Büdingen nach Rinderbügen Schwerpunktthemen der Freien Wähler sein werden. „Hierzu müssten die notwendigen Gelder im Haushaltsplan der Stadt Büdingen eingestellt und Förderanträge eingereicht werden“, so die Presseverlautbarung. Manche Themen werden von bestimmter Seite immer wieder vor Wahlen präsentiert, wenn die Umsetzung in der Zukunft liegt und die Vergangenheit ausgeblendet werden soll. Dies ist aus Sicht der FDP dann kein zukunftsorientiertes Handeln mehr, sondern verschleierte Versäumnisse der

Hauptamtlichen bei der Aufgabenerfüllung.

In diesem Zusammenhang ist es eine interessante Tatsache, dass weder die Stadtverordnetenversammlung noch die Ortsbeiräte bisher über die aktuelle Entwicklung zu beiden Themenbereichen informiert wurden, die Freiem Wähler aber den Wissensstand des Bürgermeisters als Erste erfahren und nutzen dürfen. Das verkehrt die Informationspflicht des Bürgermeisters gegenüber den gewählten Gremien zu einer fragwürdigen Angelegenheit und ist aus Sicht der FDP als derbe Komödie im Wahlkampf für die „Regierungsfraktion FWG“ zu bewerten. In einem demokratischen Miteinander sollte ein solches Verfahren eigentlich nicht gewählt werden.

Das Thema Radweg Rinderbügen - Büdingen Kernstadt und dessen Umsetzung ist nach Auffassung vieler Bürgerinnen und Bürger und einiger Ortsbeiratsmitglieder eher ein verwaltungstechnisches Steuerungs- und Planungsversagen des Bürgermeisters, als dass es die Stadtverordneten zu vertreten haben. Nun auf diese Weise einen Vorschlag zu präsentieren ist ebenfalls mehr als spannend.

Aus den genannten Gründen ist es unabdingbar, dass die Stadtverordnetenversammlung im Zuge ihrer Kontrollaufgaben nach HGO in dieser Sache endlich umgehend umfassend informiert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Patzak, Fraktionsvorsitzender

**Aussprache:**

**FV Patzak** verweist auf den vorliegenden Antrag. Er bekräftigt den Punkt, dass alle Mandatsträger Informationsrechte hätten und zukünftig allen Fraktionen alle Informationen zu diesem Thema umfassend und schriftlich vorliegen sollten. Eine Bevorzugung der Wählergruppierung des Bürgermeisters lehne er ab.

**Bürgermeister Spamer** betont, dass auf Anfrage von Mandatsträgern gerne jederzeit Ortstermine o.ä. stattfinden könnten sowie auch Informationen auf Anfrage gerne geteilt würden. Zudem stellt er in den Raum, dass bei Ortsterminen der FDP möglicherweise auch nicht immer alle Beteiligten informiert worden seien.

Nach erfolgter Abstimmung gibt **FV Patzak** eine persönliche Erklärung ab: Er halte es für nicht sachgerecht, Themenbereiche anzusprechen, die mit dem Antrag nichts zu tun hätten. Er erkenne ein Muster, ihn zu diskreditieren. Bei Besuchen in Schulen müsse eine entsprechende Genehmigung erwirkt werden. Die Behauptung von **Bürgermeister Spamer** sei unwahr – er fordere dazu auf, diese unwahre Behauptung zurückzunehmen. Die FWG versuche die FDP-Fraktion für Berichte über andere FDP-Fraktionen in Haftung zu nehmen. Solche Rufmordkampagnen sollten nicht Teil der Politik sein.

**Beschluss:**

Der Magistrat und der Bürgermeister werden aufgefordert, die Stadtverordnetenversammlung und die zuständigen Ortsbeiräte in jeweils einem schriftlichen Bericht umgehend und umfassend über

1. den aktuellen Stand des aktuell geplanten Hochwasserschutzes und der möglichen zeitlichen Umsetzung dieser Planung - und
  2. die Pläne zur Umsetzung eines Radweges von der Kernstadt Büdingen nach Rinderbügen
- zu informieren.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt mit 20 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 1 Enthaltung.  
Ja 20 Nein 7 Enthaltung 1

**4 Antrag der FDP-Fraktion; Prioritätenliste Straßenbau und Investitionsplan  
Vorlage: ANFDP/014/2020****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung erhält in einer Übersicht/Synopse eine schriftliche Übersicht über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen seit den vor drei bis vier Jahren in einer Prioritätenliste aufgestellten Planungen bezüglich des Straßenbaus und der Unterhaltung von unseren „Gemeindestraßen“ in der Kernstadt und den Stadtteilen.

Dabei soll im Vorfeld der Haushaltsberatungen für die Stadtverordneten und Fraktionen eine Übersicht über die aus dieser Wahlperiode noch offenen Baumaßnahmen und deren Finanzierung entstehen. Dies liegt im Verantwortungsbereich der derzeit gewählten Vertreterinnen und Vertreter in der SVV.

Ein Beschluss zum Haushalt 2020, nach dem jährlich zum 01.09. eine aktualisierte Prioritätenliste vorzulegen ist, ist nach unserem Kenntnisstand in diesem Jahr noch nicht erfolgt.

**Begründung:**

Es gehört zur Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit, gegenüber der Bürgerschaft in angemessenem zeitlichen Bezug zu getroffenen Entscheidungen und deren Umsetzung zu informieren. Damit wird über die Wirksamkeit kommunaler Beschlüsse Rechenschaft abgelegt, statt nur im Vorfeld öffentliche Ankündigungen zu kommunizieren und diese dann nur zum Teil umzusetzen.

Aus den genannten Gründen ist es unabdingbar, dass die Stadtverordnetenversammlung im Zuge ihrer Kontrollaufgaben nach HGO in dieser Sache tätig wird und die notwendigen Informationen erhält.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Patzak, Fraktionsvorsitzender

**Aussprache:**

**FV Patzak** verweist auf die vorliegende Vorlage. Er kritisiert, dass weder eine regelmäßig aktualisierte Liste noch anderweitige Informationen zum Straßenbau vorlägen. Aus diesem Grund sei eine Synopse erforderlich.

**Stv. Bähr** bestätigt die Ausführung von FV Patzak. Die letzte ihm vorliegende Liste sei von 2017. Außerdem stelle er fest, dass die Liste nicht nach Prioritäten abgearbeitet werde. Zudem würden regelmäßig Maßnahmen durchgeführt, die nicht auf der Liste stünden. Auch das letzte Baugebiet sei zwar fertig erschlossen, aber die Straße sei nicht fertiggestellt. Dies sollte die oberste Priorität haben, bevor man neue Gebiete erschließe.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung erhält in einer Übersicht/Synopse eine schriftliche Übersicht über den Stand der Umsetzung von Maßnahmen seit den vor drei bis vier Jahren in einer Prioritätenliste aufgestellten Planungen bezüglich des Straßenbaus und der Unterhaltung von der „Gemeindestraßen“ in der Kernstadt und den Stadtteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt mit 20 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen.

Ja 20 Nein 6 Enthaltung 2

**5 Antrag der NPD-Fraktion, betr.: Erlass einer „Informationsfreiheits-satzung“**

**Vorlage: ANNPD/037/2020**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Büdingen führt über § 81 Abs. 1 Nr. 7 HDSIG eine kommunale Informationsfreiheitsatzung ein.

**Begründung:**

Informationsfreiheit ist ein demokratisches Kontroll- und Mitgestaltungsrecht für alle Bürger. Zweck der Satzung soll es ein, den freien Zugang zu den bei der Gemeindevorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden. Eine Informationsfreiheitsatzung stärkt die demokratischen Informations- und Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger, macht Entscheidungsprozesse in der Kommune transparent und schafft eine transparente Verwaltung (Stichwort: „Gläsernes Rathaus“ bzw. „Gläsernes Landratsamt“). Mit dem Satzungsentwurf wollen wir einen Beitrag zu einer bürgernahen Verwaltung leisten.

Dem Antrag ist als Vorschlag der Text einer Informationsfreiheitsatzung beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Lachmann  
Fraktionsvorsitzender

**Aussprache:**

**FV Lachmann** bezieht sich auf den Antrag und schlägt vor, diesen in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

**Stv. Jentzsch** hält Gegenrede zur beantragten Verweisung, da eine Beratung nicht angezeigt sei, und bittet um direkte Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt die Verweisung mit 24 Gegenstimmen bei 3 Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Da es zu diesem Thema keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt **Stadtverordnetenvorsteher Marhenke** diesen Antrag zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Beschlussvorschlag ab.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt mit 25 Gegenstimmen bei 3 Stimmen.

Ja 3 Nein 25 Enthaltung 0

**6 Antrag der NPD-Fraktion, betr.: Rücknahme der Maskenpflicht im Stadtgebiet Büdingen**

**Vorlage: ANNPD/038/2020**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der Beschluss der Maskenpflicht im Stadtgebiet Büdingen (Bahnhofstraße, Vorstadt, Neustadt, Altstadt, An der Fahrbach, Verbindungsweg zwischen Eberhard-Bauner-Allee und Bahnhofstraße) wird mit sofortiger Wirkung zurückgenommen

**Begründung:**

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Lachmann  
Fraktionsvorsitzender

**Aussprache:**

**FV Lachmann** verliert den Antrag. Er kritisiert die Maskenpflicht in bestimmten festgelegten Bereichen der Stadt als überflüssig und als Ärgernis für die Bürger. Er plädiert für Freiwilligkeit anstelle von Verboten. Außerdem solle das im Bundestag beschlossene Ermächtigungsgesetz den Altparteien bloß Rechtssicherheit geben. Er empfinde das als Heuchelei.

**FV Patzak** führt an, dass der erste Anlauf von Seiten der Stadt rechtswidrig gewesen sei. Allerdings habe dann der Landrat eine Verfügung erlassen. Für den Beleg, dass die durchgeführten Maßnahmen sinnvoll seien, fehlten ihm aber evidenzbasierte Daten. Er fordert **Bürgermeister Spamer** auf, diese vorzulegen. Zum Antrag der NPD führt er aus, dass der Antrag besser auf Kreisebene hätte gestellt werden sollen, da er in der

Stadtverordnetenversammlung fehl laufe. Auf Kreisebene könne man dann zustimmen. Deswegen lehne er den vorliegenden Antrag ab. Viele Bürger würden aber trotzdem die Maskenpflicht hinterfragen, vor allem früh morgens, wenn es weniger Fußgängerverkehr auf der Straße gebe. Auch stelle er fest, dass die Einhaltung der Maskenpflicht nicht kontrolliert werde und somit obsolet sei.

**Bürgermeister Spamer** betont, dass die Maßnahmen auf einer Verordnung des Landes basierten und somit rechtskräftig seien. Auch würden Kontrollen durchgeführt, nicht nur auf den Straßen, sondern auch in den Geschäften. Zusätzlich seien auch die Polizei und der Schutzmann vor Ort eingeschaltet worden.

**FV Scheid-Varisco** hält die Maßnahmen angesichts des steigenden Inzidenzwertes für angemessen. **FV Patzak** sei Mitglied im Kreistag und könne so leicht an die geforderten Informationen kommen.

**FV Patzak** betont, dass es ihm allein um die wissenschaftliche Grundlage zur Maskenpflicht und nicht um die Maßnahme selbst gehe.

**Bürgermeister Spamer** gibt an, dass er in den Aussagen des **FV Patzak** eine Annäherung an die NPD-Fraktion sehen könne, dies halte er für bedenklich, wenn dies so sei. Er plädiert an den Sachverstand des **FV Patzak**. Sein Intellekt müsse ihm die Gründe für die Maskenpflicht erschließbar machen.

**FV Lachmann** bezweifelt, dass eine Maskenpflicht die Infektionszahlen beeinflusse. Auch wenn der Wetterauskreis zuständig sei, könne sich die Stadt flexibel zeigen und bspw. keine Kontrollen durchführen oder keine Strafen verhängen.

**Stve. Rahn-Farr** rügt die Aussage von **Bürgermeister Spamer** gegenüber **FV Patzak**. Eine Nähe zur NPD sei nicht vorhanden. Dies sei eine Unterstellung, die sich nicht gehöre.

**Stv. Richter** weist die Äußerungen des **FV Lachmann** entschieden zurück. Das Ermächtigungsgesetz habe im Ergebnis zu 20 Millionen Toten geführt. Dies sei wohl kaum vergleichbar mit den Entscheidungen zum Schutz der Bevölkerung, die derzeit von Bund, Land und Kreis getroffen würden.

#### **Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Beschlussvorschlag ab.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt mit 25 Gegenstimmen bei 3 Stimmen.

Ja 3 Nein 25 Enthaltung 0

### **Tagesordnungspunkte der 63. SVV**

#### **7 Anfragen aus der Bevölkerung**

Es liegen keine Anfragen aus der Bevölkerung vor.

#### **8 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

## 9 Aktuelle Anfragen und Magistratsmitteilungen

**Bürgermeister Spamer** teilt mit, dass die Multifunktionssportanlage in diesem Jahr nicht in das Förderprojekt aufgenommen worden sei. Für die Altstadtanierung sei heute ein Förderbetrag eingegangen, sodass mit der Sanierung fortgefahren werden könne.

### 9.1 Anfrage der Pro Vernunft-Fraktion, betr. Verhandlungen mit BIMA

**Vorlage: Anf/360/2020**

**Anfrage:**

**Stv. Bähr** fragt, wie der Stand der Verhandlungen mit der BIMA ist.

**Antwort:**

**Bürgermeister Spamer** teilt mit, dass die Verhandlungen in vollem Gang seien und er sofort informiere, sobald er die Details mitteilen könne.

### 9.2 Anfrage der SPD-Fraktion, betr. Leerung der braunen Tonne

**Vorlage: Anf/361/2020**

**Anfrage:**

**FV Scheid-Varisco** erklärt, dass es in den letzten beiden Wochen wohl vermehrt zu Unregelmäßigkeiten bei der Leerung der braunen Tonne kam. Er fragt, ob diese Probleme bekannt seien und wenn ja, welche Maßnahmen ergriffen wurden.

**Antwort:**

**Bürgermeister Spamer** erklärt, dass Problem sei der Stadt bekannt. Auf Nachfrage habe Fa. Weisgerber mitgeteilt, dass es aufgrund von Covid-19 Erkrankungen einiger Mitarbeiter zu Engpässen und daher zur verspäteten Leerungen gekommen sei.

### 9.3 Anfrage der NPD-Fraktion, betr. Impfzentrum Büdingen

**Vorlage: Anf/362/2020**

**Anfrage:**

**FV Lachmann** möchte wissen, welche Kosten für das Impfzentrum auf die Stadt zukommen.

**Antwort:**

**Bürgermeister Spamer** gibt an, dass der Stadt durch das Impfzentrum keine größeren Kosten entstehen würden.

### 9.4 Anfrage der NPD-Fraktion, betr. Flüchtlingszahlen in Büdingen

**Vorlage: Anf/363/2020**

**Anfrage:**

**FV Lachmann** nimmt Bezug auf die unklare Datenlage bei den Flüchtlingszahlen in Büdingen. Er möchte wissen, woher die Probleme kommen und ob es eine Klärung geben wird – vor allem, wenn es mehr als 730 Personen seien.

**Antwort:**

**Bürgermeister Spamer** teilt mit, dass die Frage derzeit in Klärung sei. Offenbar gäbe es eine Diskrepanz zwischen den Zahlen des Einwohnermeldeamts und denen des Regierungspräsidiums.

## 10 Bericht des Kämmerers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt

**Bürgermeister Spamer** gibt die Kontostände der Stadt bekannt:

Kontostände	Auszug vom	+-Abbuchungen/ Überweisungen	
Sparkasse	08.12.2020		5.117.124,99 €
<i>Vorjahr Sparkasse</i>	<i>10.12.2019</i>		<i>1.795.396,70 €</i>
VR Bank	08.12.2020		1.728.924,97 €
<i>Vorjahr VR Bank</i>	<i>10.12.2019</i>		<i>865.204,50 €</i>
Postbank	08.12.2020		37.510,83 €
<i>Vorjahr Postbank</i>	<i>10.12.2019</i>		<i>40.199,69 €</i>
<b>Gesamtsumme</b>			<b>6.883.560,79 €</b>
<b><i>Vorjahr Gesamtsumme</i></b>			<b><i>2.700.800,89 €</i></b>
<b>Ausgaben/ Rechnungen</b>	<b>nächste Fälligkeit</b>		
fertig zum überweisen	5 Rechnungen		4.212,74 €
Rechnungen im Umlauf	423 Rechnungen		592.259,68 €
Eingangs-Rechnungen	70 Rechnungen	ca.	70.000,00 €
Kreis/Schulumlage	14.12.2020	ca.	1.427.335,48 €
Gehälter		ca.	
sonstige Auszahlungen		ca.	0,00 €
<b>Gesamtsumme</b>			<b>2.093.807,90 €</b>
<b>Einnahmen</b>			
Schlüsselzuweisung		ca.	0,00 €
Abbuchungslauf Steuern u. a.		ca.	0,00 €
Gem.ant. Steuern		ca.	0,00 €
<b>Gesamtsumme</b>			<b>0,00 €</b>
<b>Übersicht Liquidität</b>	<b>Stand 09.12.2020</b>		
Bankbestand			6.883.560,79 €
Verbindlichkeiten			-2.093.807,90 €
Forderungen			0,00 €
<b>Endstand</b>			<b>4.789.752,89 €</b>
<b>Kassenkredit</b>			<b>0,00 €</b>
<b>Sparkonto VR Bank</b>			<b>3.000.000,00 €</b>
<b>Kontostand</b>			<b>7.789.752,89 €</b>

Endstand inkl. Hessenkasse (ursprünglich 5,60 Mio. EUR)	3.966.125,00 €	3.823.627,89 €
Endstand Hessenkasse nur Eigenanteil (ursprünglich 2,80 Mio. EUR)	1.983.062,50 €	5.806.690,39 €
sonstige Forderungen Vorjahr		300.000,00 €
sonstige Verbindlichkeiten Vorjahr		- 748.545,68 €
<b>Kontostand Vorjahr 11.12.2019</b>		<b>2.252.255,21 €</b>
<b>Kontostand Vorjahr 11.12.2019 inkl. Sparkonto 3 Mio.</b>		<b>5.252.255,21 €</b>
<b>Endstand 11.12.2019 abzgl. Hessenkasse 4.510.750 EUR (ursprünglich 5,6 Mio. EUR)</b>		<b>741.505,21 €</b>
<b>Endstand 11.12.2019 abzgl. Hessenkasse nur Eigenanteil 2.255.375 EUR (ursprünglich 2,8 Mio. EUR)</b>		<b>2.996.880,21 €</b>
Vergleich Endstand 2020/2019 (ohne Hessenkasse)		2.537.497,68 €
Vergleich Endstand unter Berücksichtigung der Hessenkasse 2020/2019		3.082.122,68 €

## Ausschussberichte

### 11 Bericht des Ausschusses JKS, betr.: Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Eisbahn in Büdingen

Vorlage: ANFWG/021/2019/1

#### Beschlussvorschlag:

Da die Vorlage zurückgezogen wurde, empfiehlt der Ausschuss JKS der Stadtverordnetenversammlung den Vorgang als erledigt anzusehen.

#### Begründung:

Im Zeichen von Corona ist der Antrag gegenstandslos geworden.

#### Aussprache:

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

Da die Vorlage zurückgezogen wurde empfiehlt der Ausschuss Jugend, Kultur und Soziales der Stadtverordnetenversammlung, den Vorgang als erledigt anzusehen.

#### Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt den Vorgang als erledigt.

#### Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**12 Bericht des Ausschusses JKS, betr.: Jahresbericht des Familienzentrum Planet Zukunft 2019**

**Vorlage:** I/128/2020/1/1/1

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss JKS empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den bereinigten Jahresbericht des Familienzentrums Planet Zukunft, ergänzt durch die Haushaltszahlen, zur Kenntnis zu nehmen.

**Begründung:**

In der Aussprache stellt der Ausschuss fest, dass die Arbeit des Familienzentrums gut angenommen werde und sich durch eine große Vielfalt für alle Altersgruppen auszeichne. Die Arbeit des Familienzentrums, die in der Dokumentation des Jahresberichts deutlich werde. Sei sehr beeindruckend, allerdings sollten Presseberichte, in denen es um politische Debatten gehe, aus dem Jahresbericht entfernt werden. Nach einer Nachfrage zu den Finanzen des Familienzentrums empfiehlt der Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung einstimmig die Kenntnisnahme.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht des Familienzentrums Planet Zukunft zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**13 Bericht des Ausschusses JKS, betr.: Bürgerbeteiligung**

**Vorlage:** VI/045/2020/1

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschluss zu fassen:

1. In Büdingen wird zukünftig Bürgerbeteiligung über den gesetzlichen Auftrag hinaus durchgeführt und gelebt.
2. Dazu erarbeitet die Stadtverordnetenversammlung in 2021/2022 in einem dialogischen Prozess gemeinsam mit Bürgerschaft und Verwaltung sogenannte „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“.
3. Zur Moderation des dialogischen Prozesses beauftragt der Magistrat eine externe professionelle Begleitung. Entsprechende Mittel werden hierzu in den Haushalt 2021 eingestellt.

**Begründung:**

Die Vorlage ist das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung der Verwaltung sowie des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales mit dem Thema Bürgerbeteiligung.

Es wurde angesichts der Unterlagen und der lebhaften Berichte aus Darmstadt

und Griesheim deutlich, dass guter Bürgerbeteiligung ein Bekenntnis zu und ein gemeinsames Verständnis von demokratischer Beteiligung der Bürger zugrunde liegt. Das bedeutet:

- Die Stadtverordnetenversammlung muss bereit sein, für Bürgerbeteiligungsverfahren Raum in politischen Entscheidungsprozessen zu schaffen.
- Die Verwaltung muss verstehen, warum informelle Bürgerbeteiligungsverfahren so wichtig sind und welchen Nutzen sie bringen.
- Die Bürgerschaft muss verstehen, welche Bürgerbeteiligungsformate wann angeboten werden können, und lernen, diesen Formaten zu vertrauen.

Gemeinsam müssen Politik, Bürgerschaft und Verwaltung Fragen bearbeiten, wie: Was verstehen wir in Büdingen unter Bürgerbeteiligung? Wie sieht Bürgerbeteiligung bei uns in Büdingen aus?

Die Antworten auf diese und weitere Fragen sowie die Rahmenbedingungen für Bürgerbeteiligung in Büdingen sollen in einem gemeinsam erarbeiteten Leitliniendokument festgehalten werden, um mit diesen allgemeingültigen Regeln die Zusammenarbeit verlässlich zu organisieren.

Bürgerbeteiligung braucht die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, die Ergebnisoffenheit der Politik und die Informationen und Transparenz der Verwaltung. Um die Bürger nicht zu enttäuschen, muss dieser Prozess echt, sinnvoll, transparent und kontinuierlich sein.

Daher empfiehlt sich die Beauftragung eines Externen, um die Erarbeitung der Leitlinien zu unterstützen und zu moderieren.

Sobald die Erarbeitung der Leitlinien abgeschlossen ist, müssen diese mit Leben gefüllt werden. Dazu werden zusätzliche personelle Ressourcen notwendig sein.

Die Vorlage wird im Ausschuss nach eingehender Beratung bei einer Enthaltung einstimmig angenommen.

Sieglinde Huxhorn-Engler  
Vorsitzende des Ausschusses JKS

Beate Spangenberg-Tomec  
Verwaltungsangestellte

#### **Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

#### **Beschluss:**

1. In Büdingen wird zukünftig Bürgerbeteiligung über den gesetzlichen Auftrag hinaus durchgeführt und gelebt.
2. Dazu erarbeitet die Stadtverordnetenversammlung in 2021/2022 in einem dialogischen Prozess gemeinsam mit Bürgerschaft und Verwaltung sogenannte „Leitlinien für Bürgerbeteiligung“.
3. Zur Moderation des dialogischen Prozesses beauftragt der Magistrat eine externe professionelle Begleitung. Entsprechende Mittel werden hierzu in den Haushalt 2021 eingestellt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich mit 26 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung.

Ja 26 Nein 1 Enthaltung 1

**14 Bericht des Bau- und Planungsausschusses betr.: Satzung über die Benutzung der Feldwege der Stadt Büdingen (Feldwegesatzung)**

**Vorlage: II/152/2020/1**

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die nachfolgende Satzung über die Benutzung der Feldwege der Stadt Büdingen

(Feldwegesatzung) zu beschließen.

**Satzung über die Benutzung der Feldwege  
der Stadt Büdingen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S.11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S.532) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
über die Benutzung der Feldwege  
der Stadt Büdingen**

**Präambel**

Die Feldwege der Stadt Büdingen haben neben Ihrer Funktion zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke eine immer stärker gewordene Funktion bei der Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Das erfordert neben einem pfleglichen Umgang mit den Wegen auch die Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme der unterschiedlichen gleichberechtigten Nutzer, wie sie auch durch § 1 StVO mit dem Verbot, andere mehr als unbedingt erforderlich zu behindern oder zu gefährden seit Jahrzehnten festgeschrieben ist.

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Feldwegenetz der gesamten Feldgemarkung mit Ausnahme

- a) der dem öffentl. Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen
- b) der Waldwege

**§ 2  
Bestandteile der Wege**

Zu den Wegen gehören:

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Bankette;
- b) der Luftraum über dem Wegekörper
- c) der Bewuchs

- d) die Beschilderung
- e) Die Grenzsteine

### **§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 4 Zweckbestimmung**

Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke und zur Ausübung der Jagd sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg zulässig, soweit sich durch die Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen keine Einschränkung ergibt.

### **§ 5 Benutzung / Erlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken als in § 4 festgelegt, ist nur mit Erlaubnis des Magistrates zulässig.
- (2) Der Antrag und die Zulassung bedürfen der Schriftform. Die Erlaubnis wird nur den Fahrzeughaltern erteilt und ist den dazu berechtigten Personen bei Kontrolle zur Überprüfung vorzuzeigen. Mit der Erlaubnis können Fristen, Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Erlaubnis wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (3) Bei der Benutzung durch Reiter oder Gespannfahrzeuge im Rahmen des Pferdesportes kann die Kennzeichnung des Pferdes oder des Fahrzeuges, aus der der Halter ersichtlich ist, gefordert werden.
- (4) Die Benutzung der Feldwege zu Zwecken der Holzabfuhr ist angesichts der bestehenden Holzabfuhrwege grundsätzlich untersagt.
- (5) Die Erlaubnis zum Verlegen von Versorgungsleitungen wird nur dann erteilt, wenn sich der Eigentümer/Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

### **§ 6 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat eingeschränkt werden.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Hinweisschilder an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann vorab der ortsüblichen Bekanntmachung gesperrt werden.

## **§ 7**

### **Unerlaubte Benutzung der Feldwege**

(1) Es ist unzulässig:

- a) Wege zu befahren, wenn wetterbedingt (Tauwetter, Frostaufbrüche, starke Regenfälle), größere Schäden entstehen oder entstehen können.
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
- c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben,
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen,
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und Unrat in den Gräben sowie durch Zupflügen,
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
- i) auf den Wegen Holz-, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen oder abzulegen,
- j) Bauschutt oder andere feste Stoffe ohne Erlaubnis des Magistrates auf unbefestigten Feldwegen abzukippen oder auszubreiten,

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 Buchst. H) und i) ist das Rücken und Lagern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Hierbei entstehende Schäden sind vom Verursacher auf eigene Kosten zu beheben.

(3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat diesen unaufgefordert zu reinigen; bei Saisonarbeiten spätestens am folgenden Samstag vor Einbruch der Dunkelheit. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers

beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen.

Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. Eine unmittelbare Behinderung der anderen Wegbenutzer darf durch die Lagerung nicht entstehen.

(4) Bei Mieten ist ein Abstand zu wahren, der die Feldwege und Seitenstreifen nicht beeinträchtigt.

(5) Wird an einem Feldweg Vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen und dergleichen angefüllte Stück, darf nicht gepflügt werden.

(6) Beim Pflügen dürfen Feldwege nicht zum Wenden benutzt werden.

## **§ 9**

### **Landwirtschaftliche Nutzung entbehrlicher Feldwege**

Entbehrliche Wiesenwege können landwirtschaftlich genutzt werden, sofern alle angrenzenden Grundstücke über andere angrenzende Feld- oder Wiesenwege erschlossen sind. Die Nutzung ist beim Magistrat der Stadt Büdingen zu beantragen und kann in Abstimmung mit der UNB gestattet werden. Der jeweilige Ortsbeirat und Ortslandwirt ist zu dem Antrag zu hören. Eine Nutzung ohne vorherige Genehmigung des Magistrats ist untersagt. Alle naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im näheren Umfeld vorzunehmen, z.B. möglich Blühstreifen, Heckenpflege, Lerchenfenster zu errichten, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Landwirten.

## **§ 10**

### **Pflichten der Angrenzer**

(1) Eigentümer und Pächter der an die Wege und Gräben angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch den Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege sowie der angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern oder Pächtern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Das Bearbeiten und Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die Wegeparzelle ist bei Ausbringung der Dünger und Pflanzenschutzmittel auszusparen. Die Mahd des Bankettes zusammen mit dem angrenzenden Grünland ist erlaubt.

(3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweilig gültigen Fassung.

(4) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt werden. Die Grabendurchlässe sind von dem Antragsteller störungsfrei zu halten.

(5) Die Pflege von meist grasbewachsenen schmalen Gräben zwischen privaten Grundstücken (zwei Äckern oder Fluren) obliegt den angrenzenden Eigentümern oder Besitzer je zur Hälfte, soweit der Magistrat keine Regelung getroffen hat. Ein erforderliches ausbaggern der Gräben ist Aufgaben der Stadt Büdingen. Stauungen sind daher dem Magistrat zu melden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Wege ohne die gem. § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt,
  - c) gegen die gem. § 5 Abs. 2 erteilten Auflagen und Bedingungen verstößt oder solche Verstöße zulässt,
  - d) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
  - e) den Geboten und Verboten des § 7 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 12 Abs. 2 des Hess. Feld- und Forstschutzgesetzes in der vom 01.01.1975 an geltenden Fassung (GVBl. S. 54), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
  - f) der Vorschrift des § 8 Abs. 2, § 9 und § 10 zuwiderhandelt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1969 (BGBl. I S. 48), in der Fassung vom 02.01.1975 (GVBl. I S.80) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§§ Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Magistrat (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

## **§ 12 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der Fassung vom 05.02.1973 (GVBl. I S. 57).

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die auf den Bereich der Gemarkung Vonhausen beschränkte Satzung vom 15. Juli 2005 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen, Büdingen, den

Erich Spamer  
(Bürgermeister)

**Begründung:**

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in mehreren Sitzungen mit der Feldwegesatzung befasst. Dabei wurden u.a. auch die Ortslandwirte in die Beratungen einbezogen, deren Anregungen ebenfalls in der Satzung berücksichtigt wurden. Abschließend wurde dann die nun hier vorliegende Satzung **einstimmig** vom Ausschuss beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, der vorliegenden Satzung ebenfalls zuzustimmen.

Marcus Niederwieser  
(Vorsitzender)

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

## **Satzung über die Benutzung der Feldwege der Stadt Büdingen**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S.11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S.532) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer am  
..... folgende Satzung beschlossen:

### **Satzung über die Benutzung der Feldwege der Stadt Büdingen**

#### **Präambel**

Die Feldwege der Stadt Büdingen haben neben Ihrer Funktion zur Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke eine immer stärker gewordene Funktion bei der Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Das erfordert neben einem pfleglichen Umgang mit den Wegen auch die Bereitschaft zur gegenseitigen Rücksichtnahme der unterschiedlichen gleichberechtigten Nutzer, wie sie auch durch § 1 StVO mit dem Verbot, andere mehr als unbedingt erforderlich zu behindern oder zu gefährden seit Jahrzehnten festgeschrieben ist.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde stehende Feldwegenetz der gesamten Feldgemarkung mit Ausnahme

- a) der dem öffentl. Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen
- b) der Waldwege

## **§ 2 Bestandteile der Wege**

Zu den Wegen gehören:

- a) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Bankette;
- b) der Luftraum über dem Wegekörper
- c) der Bewuchs
- d) die Beschilderung
- e) Die Grenzsteine

## **§ 3 Bereitstellung**

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 4 Zweckbestimmung**

Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke und zur Ausübung der Jagd sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg zulässig, soweit sich durch die Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen keine Einschränkung ergibt.

## **§ 5 Benutzung / Erlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken als in § 4 festgelegt, ist nur mit Erlaubnis des Magistrates zulässig.
- (2) Der Antrag und die Zulassung bedürfen der Schriftform. Die Erlaubnis wird nur den Fahrzeughaltern erteilt und ist den dazu berechtigten Personen bei Kontrolle zur Überprüfung vorzuzeigen. Mit der Erlaubnis können Fristen, Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Erlaubnis wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (3) Bei der Benutzung durch Reiter oder Gespannfahrzeuge im Rahmen des Pferdesportes kann die Kennzeichnung des Pferdes oder des Fahrzeuges, aus der der Halter ersichtlich ist, gefordert werden.
- (4) Die Benutzung der Feldwege zu Zwecken der Holzabfuhr ist angesichts der bestehenden Holzabfuhrwege grundsätzlich untersagt.
- (5) Die Erlaubnis zum Verlegen von Versorgungsleitungen wird nur dann erteilt, wenn sich der Eigentümer/Benutzer zur Übernahme der Folgekosten verpflichtet.

**§ 6****Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat eingeschränkt werden.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Hinweisschilder an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann vorab der ortsüblichen Bekanntmachung gesperrt werden.

**§ 7****Unerlaubte Benutzung der Feldwege**

- (1) Es ist unzulässig:
- a) Wege zu befahren, wenn wetterbedingt (Tauwetter, Frostaufbrüche, starke Regenfälle), größere Schäden entstehen oder entstehen können.
  - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
  - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschl. ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben,
  - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen,
  - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
  - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und Unrat in den Gräben sowie durch Zupflügen,
  - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  - i) auf den Wegen Holz-, Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen oder abzulegen,
  - j) Bauschutt oder andere feste Stoffe ohne Erlaubnis des Magistrates auf unbefestigten Feldwegen abzukippen oder auszubreiten,
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 Buchst. H) und i) ist das Rücken und Lagern im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Hierbei entstehende Schäden sind vom Verursacher auf eigene Kosten zu beheben.
- (3) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 8 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat diesen unaufgefordert zu reinigen; bei Saisonarbeiten spätestens am folgenden Samstag vor Einbruch der Dunkelheit. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. Eine unmittelbare Behinderung der anderen Wegbenutzer darf durch die Lagerung nicht entstehen.
- (4) Bei Mieten ist ein Abstand zu wahren, der die Feldwege und Seitenstreifen nicht beeinträchtigt.
- (5) Wird an einem Feldweg Vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird. Das zwischen dem befestigten Teil des Weges und der Ackergrenze liegende mit Kies bzw. Erde, Stücksteinen und dergleichen angefüllte Stück, darf nicht gepflügt werden.
- (6) Beim Pflügen dürfen Feldwege nicht zum Wenden benutzt werden.

## **§ 9 Landwirtschaftliche Nutzung entbehrlicher Feldwege**

Entbehrliche Wiesenwege können landwirtschaftlich genutzt werden, sofern alle angrenzenden Grundstücke über andere angrenzende Feld- oder Wiesenwege erschlossen sind. Die Nutzung ist beim Magistrat der Stadt Büdingen zu beantragen und kann in Abstimmung mit der UNB gestattet werden. Der jeweilige Ortsbeirat und Ortslandwirt ist zu dem Antrag zu hören. Eine Nutzung ohne vorherige Genehmigung des Magistrats ist untersagt. Alle naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im näheren Umfeld vorzunehmen, z.B. möglich Blühstreifen, Heckenpflege, Lerchenfenster zu errichten, ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Landwirten.

## **§ 10 Pflichten der Angrenzer**

- (1) Eigentümer und Pächter der an die Wege und Gräben angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch den Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege sowie der angrenzenden Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern oder Pächtern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Das Bearbeiten und Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die Wegeparzelle ist bei Ausbringung der Dünger und Pflanzenschutzmittel auszuspären. Die Mahd des Bankettes zusammen mit dem angrenzenden Grünland ist erlaubt.

(3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweilig gültigen Fassung.

(4) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt werden. Die Grabendurchlässe sind von dem Antragsteller störungsfrei zu halten.

(5) Die Pflege von meist grasbewachsenen schmalen Gräben zwischen privaten Grundstücken (zwei Äckern oder Fluren) obliegt den angrenzenden Eigentümern oder Besitzern je zur Hälfte, soweit der Magistrat keine Regelung getroffen hat. Ein erforderliches Ausbaggern der Gräben ist Aufgabe der Stadt Büdingen. Stauungen sind daher dem Magistrat zu melden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
- b) Wege ohne die gem. § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt,
- c) gegen die gem. § 5 Abs. 2 erteilten Auflagen und Bedingungen verstößt oder solche Verstöße zulässt,
- d) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
- e) den Geboten und Verboten des § 7 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 12 Abs. 2 des Hess. Feld- und Forstschutzgesetzes in der vom 01.01.1975 an geltenden Fassung (GVBl. S. 54), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
- f) der Vorschrift des § 8 Abs. 2, § 9 und § 10 zuwiderhandelt.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1969 (BGBl. I S. 48), in der Fassung vom 02.01.1975 (GVBl. I S.80) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§§ Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Magistrat (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

## **§ 12 Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) in der Fassung vom 05.02.1973 (GVBl. I S. 57).

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die auf den Bereich der Gemarkung Vonhausen beschränkte Satzung vom 15. Juli 2005 außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen, Büdingen, den

Erich Spamer  
(Bürgermeister)

#### **Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt mehrheitlich mit 27 Stimmen bei 1 Gegenstimme.  
Ja 27 Nein 1 Enthaltung 0

#### **15 Bericht des Bau- und Planungsausschusses betr.: Büdingen, Stadtteil Rinderbügen Vorhaben- und Erschließungsplan "Die Preiserle" Hier: Entwurf und Abwägung der frühzeitigen Beteiligung Vorlage: I/258/2020/1/1**

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, über den Bau- und Planungsausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage (S. 1 – 14) befindlichen Beschlussempfehlungen als Stellungnahmen der Stadt Büdingen (Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB). Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2) Im Ergebnis dessen wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan erstellt; die Planinhalte sowie die Ergebnisse des bisherigen Beteiligungsverfahrens werden in der Begründung sowie im Umweltbericht erläutert. Der demgemäß ausgearbeitete Bebauungsplan wird in der Fassung 10/2020 als Entwurf beschlossen sowie die Begründung und der Umweltbericht dazu.
- 3) Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (10/2020) ist gemeinsam mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung, dem Umweltbericht und den vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Zugleich sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
- 4) Der Entwurfs- und Offenlagebeschluss sowie Ort und Dauer der Offenlage sind fristgerecht ortsüblich bekanntzumachen.

##### **Begründung:**

Während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sind zu dem o.g. Bauleitplanverfahren Hinweise, Anregungen und Bedenken vorgebracht worden, über die in einem Abwägungsvorgang im Bau- und Planungsausschuss beraten wurde.

Der Ausschuss stimmte in seiner Sitzung vom 18.11.2020 den Beschlussvorschlägen bzgl. den Hinweisen, Anregungen und Bedenken von:

Bezirksschornsteinfeger

OVAG Netz Friedberg

Wetteraukreis

Constantia Forst GmbH Wächtersbach

Regierungspräsidium Darmstadt

zu.

Alle o.g. Beschlüsse erfolgten einstimmig.

Der Beschluss über die Vorlage erfolgte ebenfalls einstimmig.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, wie empfohlen, zu beschließen.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage (S. 1 – 14) befindlichen Beschlussempfehlungen als Stellungnahmen der Stadt Büdingen (Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB). Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Im Ergebnis dessen wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan erstellt; die Planinhalte sowie die Ergebnisse des bisherigen Beteiligungsverfahrens werden in der Begründung sowie im Umweltbericht erläutert. Der demgemäß ausgearbeitete Bebauungsplan wird in der Fassung 10/2020 als Entwurf beschlossen sowie die Begründung und der Umweltbericht dazu.
3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (10/2020) ist gemeinsam mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung, dem Umweltbericht und den vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.  
Zugleich sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
4. Der Entwurfs- und Offenlagebeschluss sowie Ort und Dauer der Offenlage sind fristgerecht ortsüblich bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

## Anfragen der Fraktionen

### 16 **Anfrage der FDP-Fraktion, betr.: "Bericht zu den Kindertageseinrichtungen", Bedarf an Betreuungsplätzen U3, Ü3 und Hort in Büdingen und Ortsteilen** **Vorlage: AFFDP/009/2020**

#### **Anfrage:**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Marhenke,

wir möchten folgende Anfrage in der nächsten Stadtverordnetenversammlung beantwortet haben:

#### **„Bericht zu den Kindertageseinrichtungen“, Bedarf an Betreuungsplätzen U3, Ü3 und Hort in Büdingen und Ortsteilen**

Für die Jahre 2017 und 2018 wurde von Seiten des Amtes für Jugend, Kultur und Soziales jeweils ein Bericht zu den Kindertageseinrichtungen vorgelegt, welcher jährlich erstellt werden sollte. Für das Jahr 2019 liegt bis dato noch kein Bericht vor. Wir möchten deshalb folgende Fragen stellen:

1. Wie ist die aktuelle Hochrechnung für den Bedarf an Kindergartenplätzen auf Grundlage der Geburtenzahlen?
2. Ist bei der aktuellen Hochrechnung der voraussichtliche Zuzug von Bürgern in die Neubaugebiete einbezogen worden?
3. Wie ist der aktuelle Belegungsstand in den Kindertagespflegeeinrichtungen inkl. Horten? Wie vielen Interessenten für U3, Ü3 sowie Hort konnte kein Platz zur gewünschten Aufnahme gegeben werden (Wartelisten)?
4. In der StVV vom 11.12.2019 (TOP 25) hat Frau Strauch auf eine Frage bzgl. eines Kita-Neubaus auf dem ehem. Kasernengelände folgendes geantwortet:

*„Erste Stadträtin Henrike Strauch antwortet, dass betr. des Grundstücks am Lipperts die HLG angeschrieben worden sei. Von dort seien Rückfragen gestellt worden, die noch beantwortet werden müssten. Es liege daher noch keine abschließende Antwort vor. In den nächsten Tagen treffe man sich mit Revikon vor Ort, um sich das noch einmal anzuschauen.“*

- a. Wann hat das Treffen mit der Revikon stattgefunden?
- b. Welches Ergebnis hat es gebracht?
- c. Wurden die Rückfragen der HLG beantwortet?
- d. Wie ist der aktuelle Sachstand in dieser Sache?

Mit freundlichen Grüßen  
Andrea Rahn-Farr

#### **Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

Antwort der Verwaltung zur Anfrage:

Zu 1. Geburtenzahlen

Geburten 01.01. – 31.12.2019: 221

Geburten bis 30.11.2020: 193

Der derzeitige Bedarf an Plätzen für U3- und Ü3-Kinder ist infolge von Zuzügen in die Neubaugebiete von Eckartshausen und Büdingen, als auch durch den Verbleib von Familien mit Migrationshintergrund merklich gestiegen, so dass selbst bei frühzeitiger Anmeldung eines Kindes eine Platzzusage zum Wunschaufnahmetermin der Eltern sehr häufig nicht möglich ist. Die Satzung der Stadt Büdingen regelt aber auch, dass ältere Kinder vor jüngeren Kindern bevorzugt aufzunehmen sind. Aus der nachfolgenden Übersicht sind die fehlenden Plätze aufgeführt, die unter Berücksichtigung aller U3-Kinder, die bereits aufgenommen sind und im laufenden Jahr in eine Ü3-Gruppe wechseln müssen, in den Einrichtungen nicht vorhanden sind.

Zu 2.

Bei der Bedarfsplanung mit dem Wetteraukreis im Jahr 2018 wurde der Bedarf an Kindergartenplätzen in Rahmen der Erschließung der Neubaugebiete in Eckartshausen und in Büdingen und der damit prognostizierten Anzahl von Zuzügen junger Familien berücksichtigt.

Plätze im Bestand 2020:

U3-Plätze: 151 (incl. Kinderkrippe Wunderland Diebach = 12, Ev. KiTa Wolferborn = 20)

Ü3-Plätze: 720 (incl. Waldkiga Büdingen = 20, Ev. KiTa Wolferborn: 75)

In Planung für 2021 – neue KiTa Büdingen, Orleshäuser Straße:

U3-Plätze: + 18

Ü3-Plätze: + 58

Gesamt: 76 (2 x Ü3-Gruppen, 1 x U3-Gruppe, 1 x altersgemischt)

In Planung für 2020 – Erweiterung Eckartshausen (Anbau):

U3-Plätze: + 8

Ü3-Plätze: + 33

Gesamt: 121 (3 x Ü3-Gruppen, 1 x Naturgruppe, 1 x U3-Gruppe, 1 x altersgemischt)

Zu 3.

Plätze gem. Betriebserlaubnis:

Büch- es	Bruno- straße	Weier- wiesen	See- me	Wichtel- haus	Die- bach	Kraften- born	Schul- straße	Eckarts- hausen	Lor- bach	Hort	Schul- kinder
100 (95)*	84 (79)*	84 (78)*	100 (95)*	80	25	32 (31)*	100 (94)*	80 (75)*	71	45	12

\*) Einzuhaltende Platzreduzierung wegen Einzelintegrations-Maßnahme

Derzeitiger Belegungsstand in den Einrichtungen der Stadt Büdingen zum 01.12.2020:

Büch- es	Bruno- straße	Weier- wiesen	See- me	Wichtel- haus	Die- bach	Kraften- born	Schul- straße	Eckarts- hausen	Lor- bach	Hort	Schul- kinder
90	75	74	89	59	25	32	88	69	71	45	12

Anzahl der Integrations-Maßnahmen 2020/2021:

Büches	Brunostraße	Weier- wiesen	Seeme	Kraften- born	Schul- straße	Eckarts- hausen
2	1	4	1	1	3	2

## Übersicht Warteliste in den Einrichtungen zum 30.09.2020:

Einrichtung	Anzahl der Kinder, die zum 30.09.2020 keinen Platz erhalten haben		Schulkinder
	U3-Kinder	U3-Kinder	
Kita Büches	nicht vorhanden	/	nicht vorhanden
Kita Brunostraße	nicht vorhanden	8 in 2020 + 12 von Jan. bis 31.05.2021	nicht vorhanden
Kita Seeme	nicht vorhanden	4 in 2020	nicht vorhanden
Kita Weiherwiesen	1	7 in 2020	nicht vorhanden
Kita Gymnasiumstraße	4 in 2020 + 13 bis 31.03.2021	sind in Warteliste anderer Kitas enthalten	nicht vorhanden
Kita Kraftenborn	/	nicht vorhanden	nicht vorhanden
Kita Schulstraße	nicht vorhanden	6 in 2020	nicht vorhanden
Kita Eckartshausen	0 in 2020 + 6 April – Dez. 2021)	0 in 2020 + 9 von März bis Oktober 2021	nicht vorhanden
Kita Lorbach	/	5 in 2020 + 7 von Jan. bis 31.07.2021	nicht vorhanden
Kita Diebach	nicht vorhanden	neue Gruppe U3 mit 25 Plätzen ab 01.01.2021 (nimmt Kinder aus der privaten U3-Einrichtung Kinderkrippe Wunderland in Diebach mit auf)	nicht vorhanden
HORT Kleine Frösche 40 Plätze	nicht vorhanden	nicht vorhanden	27
Schulkinderbetreuung Familienzentrum 12 Plätze (Kurzzeitbetreuung)*	nicht vorhanden	nicht vorhanden	15 (davon sind 12 auch im Hort angemeldet)

\*) Im Bereich der Schulkinderbetreuung im Hort und in der Kurzzeitbetreuung im Familienzentrum werden viele Kinder von den Eltern häufig doppelt angemeldet, da sich Eltern offenlassen, wo ihr Kind schlussendlich zum Schuljahresbeginn einen Platz erhält. Dies hängt in der Regel vom Umfang der beruflichen Tätigkeit ab.

Zu 4a:  
Frühjahr 2020

Zu 4b:  
Revikon hat zunächst einen Entwurf eines Gebäudeplanes vorgelegt. Dieser wurde intern mehrfach besprochen und dann nochmals mit Revikon. Daraufhin wurden nochmal Änderungen vorgenommen und auf Grundlage dessen eine Finanzierung kalkuliert, die nun vorliegt zur Entscheidung.

Zu 4c:  
Ja

Zu 4d:  
Die Verwaltung hat eine Vorlage bezüglich des Angebots von Revikon erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt (SVV-Sitzung 09.12.2020)

### **Beschluss:**

Die vorliegende Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der FDP-Fraktion wird in den Ausschuss Jugend, Kultur und Soziales verwiesen und dort in die Beratung des bereits im Ausschuss vorliegenden Antrages der FWG-Fraktion (Konzept zur Bedarfsentwicklung und Ausbau der Hortbetreuung in Büdingen, Vorlage: ANFWG/025/2020) einbezogen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Verweisung erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.  
Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**Anträge der Fraktionen und Beiräte****17 Antrag der CDU-Fraktion, betr.: Wasserversorgung Backhaus Diebach a.H.****Vorlage: ANCDU/048/2020****Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt mit den Stadtwerken Büdingen Gespräche zu führen, um eine Versorgung des Backhauses in Diebach am Haag mit Wasser zu ermöglichen.

**Begründung:**

Im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Diebach wurde auch die bisherige Wasserversorgung des Backhauses gekappt. Ein Angebot der Stadtwerke an den Obst- und Gartenbauverein als Hauptnutzer des Backhauses, einen neuen Wasseranschluss zu legen, war für diesen wegen der hohen Kosten und weil er nicht Eigentümer des Backhauses ist, nicht annehmbar.

Ohne Wasseranschluss ist das Backhaus jedoch nur sehr eingeschränkt nutzbar. Andererseits erscheint der Aufwand für einen eigenen Anschluss angesichts der relativ geringen Mengen, die benötigt werden, unverhältnismäßig. Eine pragmatische und kostengünstige Lösung könnte hier ein Anschluss über ein benachbartes Grundstück mit einem Zwischenzähler sein. Wir gehen davon aus, dass eine solche Lösung bei gutem Willen aller Beteiligten schnell und unbürokratisch zu realisieren sein müsste. Dadurch würde auch das Dorf- und Vereinsleben in Diebach gestärkt.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Harris  
Fraktionsvorsitzender

**Aussprache:**

**Bürgermeister Spamer** zeigt sich irritiert über den vorliegenden Antrag. Die Kappung der Wasserversorgung sei laut Auskunft des Eigenbetriebes Stadtwerke in Absprache mit dem Ortsvorsteher durchgeführt worden. Durch die geringe Nutzung bestehe die Gefahr der Verkeimung. Für die aktuell zwei Termine, an denen das Backhaus genutzt werde, sei kein bzw. nur eine geringe Menge an Wasser nötig. Diese könne auch auf anderem Weg beschafft werden. Dies habe man seitens des Eigenbetriebes Stadtwerke auf Nachfrage auch dem Antragsteller mitgeteilt.

**FV Scheid-Varisco** stellt einen Änderungsantrag zum vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion: Der Magistrat wird beauftragt mit den Stadtwerken Büdingen Gespräche zu führen, um eine Versorgung aller Backhäuser mit Wasser zu prüfen und ggfs. herzustellen. Der Antrag sowie der Änderungsantrag sollen in den Bau- und Planungsausschuss verwiesen werden.

**Stv. Jentzsch** legt den Fokus auf das Backhaus in Diebach am Haag und beantragt die Abstimmung über den Änderungsantrag und die Verweisung des Antrages der CDU-Fraktion in den Bau- und Planungsausschuss.

Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion wird mit 16 Gegenstimmen bei 12 Stimmen abgelehnt.

Die Verweisung des Ursprungsantrages in den Bau- und Planungsausschuss erfolgt ohne Gegenrede.

**Beschluss:**

Die Vorlage wird zur Beratung in den Bau- und Planungsausschuss verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Verweisung erfolgt mit 26 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung.  
Ja 26 Nein 1 Enthaltung 1

**18 Antrag des Ortsbeirates Büdingen, betr.: Dokumentation der Büdinger Festungsanlage**

**Vorlage: ANBÜD/002/2020**

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat wird beauftragt, eine umfassende Dokumentation der Büdinger Festungsanlage in Auftrag zu geben. Dies soll in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Klaus-Peter Decker, Herrn Karl-Wilhelm Marth, Frau Arnika Haury von der Tourist-Info und dem Stadtarchiv erfolgen. Wir beantragen hierfür 10.000€ für das Jahr 2021 in den Haushaltsplan einzustellen.

**Begründung:**

Die Festungsanlage Büdingens ist historisch von herausragender Bedeutung.

Im Laufe verschiedener Sanierungen sind bereits gute Bauaufnahmen erfolgt. Es existieren Bestandspläne in schriftlicher und digitaler Form, auch von der Firma ALS, in den Büdinger Geschichtsblättern und anderen Publikationen.

Diese wichtigen Dokumente gilt es zu gewichten und zusammen zu fassen, um eine vollständige Illustration einer der bedeutendsten Festungsanlagen Deutschlands zu erreichen.

Wir bitten um Zustimmung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Kraft-Marhenke  
Ortsvorsteherin

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Der Magistrat wird beauftragt, eine umfassende Dokumentation der Büdinger Festungsanlage in Auftrag zu geben. Dies soll in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Klaus-Peter Decker, Herrn Karl-Wilhelm Marth, Frau Arnika Haury von der Tourist-Info und dem Stadtarchiv erfolgen. Wir beantragen hierfür 10.000€ für das Jahr 2021 in den Haushaltsplan einzustellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 25 Stimmen bei 3 Enthaltungen.  
Ja 25 Nein 0 Enthaltung 3

**19 Antrag der FDP-Fraktion, betr.: Nachhaltige Gewässerentwicklung in Büdingen**

**Vorlage: ANFDP/016/2020**

**Beschlussvorschlag:**

„Der Magistrat der Stadt Büdingen erarbeitet ein Konzept zum Erwerb (durch Kauf, Umlegung oder Tausch) sowie zur Nutzung und zur Pflege der Grundstücke, welche als Gewässerrandstreifen im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesen sind.

Das Konzept beinhaltet mindestens:

- Zielstellungen, welche mit dem Erwerb der Flächen erreicht werden sollen
- Kriterien, nach denen Flächen erworben werden sollen
- Darstellung von Möglichkeiten, durch Flurbereinigungsverfahren einvernehmliche Lösungen mit den Grundstückseigentümern sowie den Landnutzern zu erzielen
- Maßnahmen, die auf den erworbenen Flächen durchgeführt werden sollen inkl. einer Definition der beteiligten Akteure
- Eine Kostenplanung, welche sowohl den Ankauf/den Tausch/die Investition als auch den laufenden Aufwand für die Pflege bzw. zu erwartende Erträge durch Verpachtung berücksichtigt
- Prüfung, ob die Maßnahmen an den Gewässerrandstreifen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz haben können

Das Konzept soll unter Einbeziehung der Betroffenen vor Ort (Grundstückseigentümer, Landwirte oder sonstige Bewirtschafter) sowie des Amts für Bodenmanagement erstellt werden und ist der Stadtverordnetenversammlung spätestens am 01.08.2021 zur Beratung bzw. zur Beschlussfassung vorzulegen.“

**Begründung:**

Im Jahr 2000 trat die EU-Wasserrahmenrichtlinie WRRL (Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) in Kraft. Das Hessische Wassergesetz (HWG) sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes sind die Rechtsnormen, welche die EU-Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht überführen.

Leitbild nach der WRRL für die Pflege und Entwicklung der Gewässer ist das vom Menschen unbeeinflusste Oberflächengewässer. Nun ist aber die menschliche Siedlungs-, Kultur- und Wirtschaftstätigkeit seit jeher eng an Gewässer gebunden und nutzt diese in vielfältiger Weise. Aufgabe der Gewässerpflege und -entwicklung ist es daher, die ökologischen Funktionen der Fließgewässer und die berechtigten Belange aller übrigen Landnutzungen im Sinne des grundlegenden Prinzips der Nachhaltigkeit im Einklang zu halten bzw. zu bringen. Mit der WRRL wurde das Ziel des „guten ökologischen Zustands“ für die Gewässer eingeführt. Danach bemisst sich der gute Zustand nicht alleine durch die Gewässergüte, sondern umfasst gleichermaßen die Ufergestaltung, den Gewässerverlauf und das Hochwasserregime (Gewässerstrukturgüte). Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung sind Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Gesetzgeber räumt zu diesen Zwecken den Gemeinden ein Vorkaufsrecht ein beim Kauf von Grundstücken, auf denen sich ein Gewässerrandstreifen befindet (Hess. Wassergesetz HWG § 23 Abs. 6). Dazu gibt es durch die Ämter für Bodenmanagement Unterstützung bei Flurneuerordnungsverfahren, die auf den Einklang von Gewässerentwicklung, Agrarstrukturverbesserung, Umwelt- und Naturschutz sowie Tourismus abzielen.

Ziel aller Anstrengungen sollte es sein, planmäßig vorzugehen und mit den begrenzten Mitteln gute Maßnahmen umzusetzen. Dafür ist eine Planung und Priorisierung der Ausgaben notwendig.

Mit freundlichen Grüßen  
Andrea Rahn-Farr

**Aussprache:**

**Stv. Rahn-Farr** verliest den vorliegenden Antrag. Es bestehe der Eindruck, dass wahllos Grundstücke gekauft würden, die in kein Pflege- und Entwicklungskonzept integriert seien. Sie bekräftigt, dass nachhaltige Gewässerentwicklung wichtig sei.

**Stv. Niederwieser** erklärt, dass im Bau- und Planungsausschuss bereits dazu gesprochen wurde und das Stadtbauamt bereits tätig sei. Er beantragt die Verweisung in den Bau- und Planungsausschuss, sodass der vorliegende Antrag zusammen mit dem Grundsatzbeschluss zu Uferrandstreifen behandelt werden könne.

**Beschluss:**

Die Vorlage wird zur Beratung in den Bau- und Planungsausschuss verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Verweisung erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.  
Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

## Vorlagen des Stadtverordnetenvorstehers

### 20 Erneute Beschlussfassung gem. § 63 Abs. 1 HGO - Bericht des Bau- und Planungsausschusses betr.: Ausweisung eines Baugebietes "Schemgeswiese" im Stadtteil Rinderbügen

Vorlage: I/176/2020/1/1/2

#### Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den folgenden Beschluss abzulehnen.

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB für das Gebiet „Schemgeswiese“ im Stadtteil Rinderbügen.

In dem betreffenden Bereich sollen folgende Festsetzungen getroffen werden:

- In einer Tiefe von ca. 25 m entlang der Sportplatzstraße „Allgemeines Wohngebiet“
- Die westlich daran angrenzende verbleibende Restgrundstücksfläche „Private Grünfläche“
- Entlang des Seemenbaches ein 10 m breiter Uferrandstreifen

Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte dargestellt.

1. Die Stadt erwirbt von Frau Lisa Wolf, Rinderbügen, aus dem Grundstück Gemarkung Rinderbügen, Flur 1 Nr. 93/1 folgende Teilflächen:

Bauland 2.742 m <sup>2</sup> x 20,00 € =	
	54.840,00 €
Grünfläche 2.852 m <sup>2</sup> x 8,00 € =	
	<u>22.816,00 €</u>
	Insgesamt
	<u>77.656,00 €</u>

Der Kaufpreis wird fällig nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Die Kosten des Rechtsgeschäfts trägt die Stadt Büdingen.

Die Restfläche (ca. 500 m<sup>2</sup> Bauland und ca. 696 m<sup>2</sup> Grünfläche) behält Frau Wolf und bekommt hierfür einen Bauplatz zugeteilt.

In Vertrag zur Zuteilung des Bauplatzes ist zu regeln, dass Frau Wolf die Festsetzungen des Bebauungsplanes anerkennt und einhält, insbesondere den 10 m breiten Uferrandstreifen. Das Grundstück ist zum Seemenbach hin einzuzäunen.

Für den Bauplatz ist eine Ausgleichszahlung von 12,00 €/m<sup>2</sup> zu leisten.

Frau Wolf verpflichtet sich, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes die

Erschließungs-, Abwasser- und Wasserbeiträge sowie Kostenerstattungsbetrag nach § 135a BauGB abzulösen.

2. Im Haushalt 2021 sind Mittel für den Ankauf in Höhe von 86.000 €, für Planungskosten 10.000 € und für Vermessungskosten in Höhe von 20.000 € einzustellen.

**Begründung:**

Durch den Widerspruch des Bürgermeisters vom 25.11.2020 gegen den ablehnenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung unter TOP 07 der 61. SVV vom 17.11.2020 ist gem. § 63 Abs. 1 Satz 5 HGO erneut über die Vorlage abzustimmen.

**Bericht des Bau- und Planungsausschusses:**

Der Bau- und Planungsausschuss hat ausführlich über diese Vorlage beraten. Die Notwendigkeit für dieses Baugebiet in Rinderbügen sieht der Ausschuss definitiv nicht gegeben. Sollte der Wunsch der derzeitigen Eigentümerin auf ein eigenes Bauvorhaben hinter diesem Antrag stehen, so wäre in diesem Fall wahrscheinlich ein anderer Weg zu bestreiten, als ein komplett neues Baugebiet auszuweisen.

Der Ausschuss hat deshalb diesen Antrag mit 7:2 Stimmen, bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, den Antrag ebenfalls abzulehnen.

(Marcus Niederwieser)

Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses

**Aussprache:**

**Bürgermeister Spamer** bitte die Stadtverordneten nochmals, die Sachlage zu überdenken. Ein vorliegendes Gutachten zeigt, dass das Gelände nicht zu steil zur Bebauung sei. Weiterhin bestehe aktuell ein Bedarf an Bauplätzen. Derzeit lägen rund 200 Gesuche vor. Es seien keine Erschließungsmaßnahmen notwendig, was wiederum zu moderaten Preisen führe. So sei das Gebiet auch erschwinglich für kinderreiche Familien. Es sei eine soziale Stadtentwicklungsmaßnahme, mit der gleichzeitig die finanziellen Interessen der Stadt gewahrt würden.

**Stve. Kraft-Marhenke** stellt einen Antrag auf Verweisung in den Bau- und Planungsausschuss.

**Stv. Bähr** führt aus, dass für die vorliegenden Gesuche andernorts im Stadtgebiet noch ausreichend Plätze vorhanden seien. Zudem entwickle man bereits diverse weitere Gebiete. Die Hanglage sei uninteressant und teuer. Eine erneute Debatte im Ausschuss sei nicht zielführend und man sollte sich auf die Stellungnahme des Ortsbeirates verlassen. Er lehne die Verweisung ab.

Der Verweisungsantrag wird mit 25 Gegenstimmen bei 3 Stimmen und 2

Enthaltungen abgelehnt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kommt es zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt den Beschlussvorschlag ab und weist den Widerspruch des Bürgermeisters zurück.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt mit 21 Gegenstimmen bei 2 Stimmen und 5 Enthaltungen.

Ja 2 Nein 21 Enthaltung 5

## **Vorlagen des Magistrates/Bürgermeisters**

### **21 Beendigung des Bodenbevorratungsvertrages mit der HLG und Ablösungsverträge mit Fa. Trapoc und Fa. P.V. Betonfertigteilewerk Vorlage: II/160/2020/1**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss nachfolgend aufgeführter Verträge:

- Städtebaulicher Vertrag mit der HLG zur Abwicklung des Gewerbegebietes „Reichardsweide“
- Ablösungsvertrag mit der Fa. Copart / Trapc über die Abwasser- und Wasserbeiträge
- Ablösungsvertrag mit der Fa. P.V. Betonfertigteilewerke GmbH über die Abwasser- und Wasserbeiträge.

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.11.2020 grundsätzlich den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der HLG beschlossen.

Sie hat weiterhin beschlossen, dass ihr der Vertrag vor Abschluss vorzulegen ist.

In Zusammenhang mit dem Verkauf an die Fa. Copart / Trapoc und P.V. Betonfertigteilewerke sollen die Abwasser- und Wasserbeiträge zur Zahlung abgelöst werden. Diese Verträge werden ebenfalls mit vorgelegt.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Abschluss nachfolgend aufgeführter Verträge zur Kenntnis:

- Städtebaulicher Vertrag mit der HLG zur Abwicklung des Gewerbegebietes „Reichardsweide“
- Ablösungsvertrag mit der Fa. Copart / Trapc über die Abwasser- und

- Wasserbeiträge
- Ablösungsvertrag mit der Fa. P.V. Betonfertigteilewerke GmbH über die Abwasser- und Wasserbeiträge.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**22 Auswertung der Einnahmen und Ausgaben der Freibadsaison 2020**

**Vorlage: VI/049/2020**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Bericht:**

Durch die coronabedingten Maßnahmen und der späten Öffnung Mitte Juni ist im Freibad ein höheres Defizit als in den Vorjahren entstanden.

### **Auswertung der Einnahmen und Ausgaben der Freibadsaison 2020**

**Einnahmen (gerundete Beträge):**

Verkauf Freibadtickets:	75.000,-- EUR
Eintritt Schulklassen:	1.000,-- EUR
Miete Freibadwohnung:	4.000,-- EUR
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>80.000,-- EUR</b>

**Ausgaben (gerundete Beträge):**

## Personalkosten

Festangestellte <i>(einschließlich 20.000,-- EUR, siehe Erläuterung auf Seite 2)</i>	127.000,-- EUR
Aushilfen <i>(einschließlich 5.000,-- EUR, siehe Erläuterung auf Seite 2)</i>	21.000,-- EUR
Leiharbeitskräfte	2.000,-- EUR
Reinigung/Desinfektion	40.000,-- EUR
Strom, Gas <i>(hochgerechnet zum Jahresende)</i>	65.000,-- EUR
Befüllen der Becken	5.000,-- EUR
Laufende Kosten	12.000,-- EUR

*(Chlor, Filtermaterial, Untersuchung  
Badewasser, Müllabfuhr, Telefon, etc.)*

Online-Ticketsystem Pretix <i>(inkl. Anschaffung der Scangeräte)</i>	3.000,-- EUR
Material für Corona-Maßnahmen	1.000,-- EUR
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen <i>(siehe Erläuterungen auf Seite 2)</i>	36.000,-- EUR
Interne Leistungsverrechnung <i>(Summe aus Vorjahr)</i>	130.000,-- EUR
Abschreibungen <i>(Summe aus Vorjahr)</i>	150.000,-- EUR
<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>592.000,-- EUR</b>
<b>Differenz (gerundeter Betrag):</b>	<b><u>- 512.000,-- EUR</u></b>

Erläuterungen:

Bei den Festangestellten sind die Zuschläge vom August und September noch nicht im System verbucht. Laut dem TVöD werden die Zuschläge im Zweimonatsversatz berechnet. Diese sind mit 20.000,-- EUR in den Personalkosten enthalten.

Bei den Aushilfen muss noch der Monat September abgerechnet werden. Dort sind 5.000,-- EUR in den Personalkosten berechnet.

Die Kosten für die ILV und die Abschreibungen sind noch nicht im System und werden von der Buchhaltung gegen Ende des Jahres verbucht. Um eine ungefähre Zahl nennen zu können, sind hier die Beträge aus dem Vorjahr einberechnet.

Unter sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen fallen Aufwendungen von externen Firmen an, wie z.B. Lehrgänge, Totholzentnahme, neuer Sand, etc.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.

**Vorlage: II/161/2020****Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung wird zur Beratung in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht und an den Haupt- und Finanzausschuss zur weiteren Beratung gemäß § 97 Abs. 3 S. 2 HGO verwiesen.

**Begründung:**

Der Entwurf der Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2021 wurde vom Magistrat am 26.11.2020 beraten und festgestellt.

Die Unterlagen werden digital zur Verfügung gestellt.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird zur Beratung eine Druckversion vorgelegt.

**Aussprache:**

**Bürgermeister Spamer** hält vor der Stadtverordnetenversammlung nachfolgende Haushaltsrede:

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren Stadträte und Stadtverordnete,

das Jahr 2020 wird uns wohl für immer in Erinnerung bleiben!

Die Auswirkungen der Corona Pandemie und ihren Einfluss auf nahezu alle Lebensbereiche war sicherlich für jeden von uns ein einschneidendes Erlebnis. Nicht nur, dass in diesem Jahr viele Veranstaltungen zum ersten Mal seit vielen Jahren ausfallen mussten, nein, wir mussten auch mit einem starken Einschnitt in unserem täglichen Leben, der Einschränkung von sozialen Kontakten und erheblichen wirtschaftlichen Veränderungen leben und umgehen lernen.

Was uns ebenso beschäftigt ist die Frage, wie lange uns das Virus mit all seinen Begleiterscheinungen nun noch begleiten wird.

All dies bringt natürlich auch die Herausforderung mit sich, einen Haushaltsplan für ein Jahr aufzustellen, in welchem die Folgen und damit auch finanziellen Auswirkungen der Corona Pandemie noch nicht 100 Prozent absehbar sind. Mit dem Haushalt 2020 haben wir eine Punktladung erzielt und wir hoffen, dass uns dies auch mit dem Haushalt 2021 gelingt.

Aktuell befinden wir uns gerade in der zweiten Lockdown Phase und damit verbunden, die erneute Schließung einer Vielzahl von Betrieben und noch ist nicht absehbar wann, sich an diesem Zustand wieder etwas ändern wird.

Keiner kann heute sagen, welche Auswirkungen dies auf unsere heimischen Unternehmen haben wird. Bis dato haben allerdings sehr wenige Firmen von den Stundungsmöglichkeiten der Gewerbesteuer Gebrauch gemacht, auch die Höhe der gestundeten Beträge ist dabei bisher überschaubar.

Mit den Corona-Hilfen für Beschäftigte, Selbstständige und Unternehmen kämpft die Bundesregierung mit aller Kraft gegen diese Krise. Die ist allerdings einhergehend mit einer immer weiter in die Höhen schnellenden Neuverschuldung des Bundes und Länder. Dabei muss uns allen bewusst sein, dass diese Mittel in künftigen Jahren nicht mehr zu Verfügung stehen werden. Es scheint daher mehr als fraglich, ob wir auch im Jahr 2021 mit weiteren Hilfen des Bundes rechnen können.

Nicht zuletzt die vielen Gespräche zwischen kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung zu Corona sowie über Kommunalfinzen und die daraus ergehenden Ausnahmeregelungen zeigen, wie schwierig die Einschätzung der Einnahmesituation über das Jahr 2021 hinaus sein wird. Lassen Sie uns nun in die Welt der Zahlen einsteigen und vor allem auch darüber sprechen, wie wir trotz all dieser Widrigkeiten unsere vielschichtigen Aufgaben, wie Demographischer Wandel, Digitalisierung, Investitionsstau sowie immer neue gesetzlich vorgegebene Aufgaben umsetzen können. Beginnen möchte ich mit einem kurzen Rückblick.

Seit nunmehr fünf Jahren können wir in Büdingen auf positive Haushaltsjahre zurückblicken. Die Rechnungsergebnisse schlossen dabei meist noch besser als geplant ab und es schien so, als würde sich dieser Trend noch lange fortsetzen. Doch auch wir mussten im Jahr 2020 mit den Auswirkungen der Corona Pandemie kämpfen. Die Haushaltsansätze der Steuereinnahmen wurden bereits während den Haushaltsberatungen 2020 massiv gekürzt. Und der im Entwurf noch deutliche Überschuss schrumpfte nach und nach zusammen. Im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden konnten wir aber immer noch einen positiven Ergebnishaushalt im Entwurf vorlegen. Und so wie es derzeit scheint, sind wir in Büdingen mit einem blauen Auge davon gekommen. Wir werden auch das Haushaltsjahr 2020 mit einem satten Überschuss abschließen. Nach derzeitigem Stand der Dinge können wir von einem Überschuss von rund 3,00 Mio. EUR ausgehen, geplant hatten wir dagegen „nur“ mit einem positiven Ergebnis von 244 TSD EUR. Allerdings muss man dabei berücksichtigen, dass dieser zum großen Teil auf die nicht eingeplante Gewerbesteuerkompensationszahlung in Höhe von 2,004 Mio. EUR zurückzuführen ist; aber auch ohne diese Zahlung würde der Jahresabschluss noch positiv aussehen. Zugegebenermaßen sind noch nicht alle Maßnahmen aus dem Haushaltsplan 2020 umgesetzt, bzw. befinden sich derzeit viele Maßnahmen noch in Arbeit.

Damit möchte ich meinen kurzen Rückblick abschließen und mich dem Haushalt 2021 zuwenden.

Wie eingangs erwähnt, werden uns die Unsicherheiten der Corona Pandemie auch im Haushaltsjahr 2021 begleiten. Dies kommt natürlich zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt. Denn wir haben im nächsten und in den darauffolgenden Jahren großes vor. Daher freue ich mich, dass ich Ihnen heute trotz der schwierigen Umstände einen positiven Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2021 vorlegen kann.

Der Ergebnishaushalt schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.947.560 Euro ab.

Der Finanzhaushalt schließt ebenfalls mit einem minimalen Überschuss ab. Anscheinend sieht alles „gut“ aus. Doch der Schein trügt! Denn diese komfortablen Überschüsse hängen doch im Wesentlichen von zwei Faktoren ab. Zum einen sinken die Hebesätze und damit verbunden auch die Auszahlungen für Kreis- und Schulumlage (Kreisumlage 3,66% und Schulumlage 0,82% Einsparung insgesamt knapp 1,40 Mio. EUR) und zum anderen können Einnahmen aus dem Verkauf von Ökopunkten (750 TSD netto) nicht in jedem Jahr generiert werden.

Bevor ich Ihnen die Eckdaten des 2021er Zahlenwerkes etwas näher erläutere, möchte ich erst noch auf die Landesinitiativen „Starke Heimat Hessen“ eingehen. Wie bereits im Vorjahr festgestellt, greift die Heimatumlage

gravierend und in Deutschland einmalig in die kommunale Selbstverwaltung und somit in die Finanzhoheit der Städte und Gemeinden in Hessen ein. Dies scheint aus meiner Sicht rechtlich äußerst fragwürdig. Ich freue mich daher, dass Sie im Herbst beschlossen hatten, dieses Konstrukt einer rechtlichen Prüfung unterziehen zu lassen. Auf Grundlage dieses Beschlusses haben wir uns gemeinsam mit drei weiteren Gemeinden entschieden eine Grundrechtsklage gegen das Land Hessen zu führen, die fristgerecht in den nächsten Tagen eingereicht wird.

Lassen sich mich nun kurz auf die wichtigsten Ertrags- und Aufwandspositionen eingehen.

Ein durch die Folgen der Corona-Pandemie entstandenes geringeres Steueraufkommen, das sich hoffentlich wieder erholen wird, ist zurzeit leider auch in Büdingen bei der Gewerbesteuer zu verzeichnen. Im Haushaltsjahr 2020 mussten wir hier in der Tat wie geplant einen Einbruch um 15 Prozent hinnehmen. Im Haushaltsjahr 2021 wird gemäß der Steuerschätzung wieder mit steigenden Einnahmen gerechnet. Allerdings sollen die Werte aus dem Jahr 2019 erst im Haushaltsjahr 2024 wieder erreicht werden. Wir haben im Haushaltsjahr 2021 Einnahmen in Höhe von 8,90 Mio. EUR eingeplant. Zum Vergleich im Haushaltsjahr 2019 konnten wir noch ein Ergebnis von 9,70 Mio. EUR vorweisen. Im laufenden Haushaltsjahr werden wir ca. 8,10 Mio. EUR erzielen und damit das geplante Ergebnis von 8,20 Mio. EUR ziemlich genau erreichen.

Die zweite große Säule neben der Gewerbesteuer - der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer verzeichnete auch einen Einbruch, wenn auch nicht vergleichbar mit der Gewerbesteuer. Auch sollen hier schon im Haushaltsjahr 2022 wieder die Zahlen aus dem Jahr 2019 erreicht werden. Der Haushaltsplan 2021 sieht hier Einnahmen in Höhe von 12.024.896 Euro vor. In diesem Jahr hatten wir mit Einnahmen in Höhe von 11.562.400 geplant - das IST Ergebnis wird voraussichtlich 11.500.000 EUR betragen.

Auch die Spielapparatsteuer wurde entsprechend niedriger veranschlagt. (auch wenn das für den einen oder anderen nicht unbedingt schlechte Nachrichten sind). ((Ist 2019 375 Tsd. EUR 2021 200 Tsd. EUR))

Die Schlüsselzuweisung hängt vor allem von den Steuereinnahmen des Landes ab. Auch diese sind im Haushaltsjahr 2020 massiv eingebrochen. Dies hätte auch für uns deutlich niedrigere Zahlungen für 2021 zur Folge gehabt. Es ist daher erfreulich, dass kurzfristig zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung eine Einigung über Stabilitätszahlungen erzielt wurde. Hierdurch steigt die Finanzausgleichsmasse im Haushaltsjahr 2021 sogar leicht an, sodass sich die Schlüsselzuweisung im Haushaltsjahr 2021 von rund 12,00 Mio. EUR (2020) auf 12,94 Mio. EUR erhöht.

Auf der Aufwandsseite wachsen vor allem die Personalkosten stetig an. So werden diese im Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich rund 14,71 Mio. EUR betragen. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr Mehraufwendungen in Höhe von 900 TSD EUR. Diese Personalkostensteigerungen ergeben sich vor allem im Bereich der Kinderbetreuung. So nimmt die Anzahl der zu betreuenden Kinder in allen Bereichen stetig zu, sodass ein Neubau in der Kernstadt und zusätzlich Gruppenräume in Eckartshausen entstehen; die Baumaßnahmen Diebach am Haag sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Hierfür wird dementsprechend auch weiteres Personal benötigt. Die Umsetzung des Gute-

Kita Gesetz wird sich ebenfalls auf die Personalkosten auswirken. Die Erfüllung der darin geforderten Maßnahmen wird zur Folge haben, dass massiv in weiteres Personal investiert werden muss.

Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen, der insbesondere der notwendigen Unterhaltung unserer Infrastruktur dient, wurden 10,66 Mio. Euro vorgesehen. Nach erfolgter Integration des Eigenbetriebes Gebäudewirtschaft muss es hier unser Ziel sein, die aufgelaufenen Instandhaltungsrückstände schnellstmöglich aufzuarbeiten. Daher wurde darauf Wert gelegt, dass im Haushalt 2021 ausreichend Mittel zur Renovierung und Instandhaltung der Gebäude (1,10 Mio. EUR) eingeplant wurden. In den Wirtschaftsplänen des Eigenbetriebes waren hier meist nur 500 TSD EUR eingeplant und davon konnten bis zum Jahresende selten mehr als die Hälfte auch tatsächlich in die Gebäudesanierung investiert werden.

Investitionen

Bei den Investitionen bleiben die bereits aus dem Haushalt 2020 bekannten Projekte weiterhin das zentrale Thema. So sind für die Neubauten der Feuerwehrgerätehäuser in den Jahren 2021 – 2023 Mittel in Höhe von 12,50 Mio. EUR veranschlagt. Hinzu kommen Neu- bzw. Erweiterungen von Kindergärten in Büdingen und Eckartshausen.

Immer wieder bemängelt wurde auch der aktuelle Zustand des Bauhofes. Daher freut es mich besonders ihnen mitteilen zu können, dass wir im Investitionsprogramm 2021 Mittel für einen Neubau in Höhe von 1,1 Mio. EUR einplanen konnten.

Einnahmen können vor allem aus Grundstücksverkäufen generiert werden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um die Veräußerung von Gewerbeflächen. Im Finanzhaushalt 2021 sind insgesamt Investitionsauszahlungen von 11,83 Millionen Euro, sowie Einzahlungen von 3,70 Millionen Euro vorgesehen.

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen müssen auch Darlehen in Höhe von 6,35 Mio. Euro eingeplant werden. Unter Berücksichtigung der noch aus dem Jahr 2020 stammenden Instandsetzungsmaßnahmen stehen allerdings auch ausreichend liquide Mittel zu Verfügung. Nach heutigem Stand werden wir zum Ende des Jahres rund 9,00 Mio. EUR auf unseren Bankkonten angespart haben.

Mit diesen vorhandenen Mitteln, sowie den anstehenden Grundstücksverkäufen können wir einen Großteil der oben genannten Maßnahmen umsetzen. Die Berücksichtigung einer Kreditaufnahme steht somit hauptsächlich unter dem Zeichen Pandemie.

Mit der vorgesehenen Darlehensaufnahme erhalten wir uns auch die Möglichkeit, im Falle steigender Zinssätze uns rechtzeitig mit „billigen“ Geld für kommende Maßnahmen einzudecken. Hierbei sind wir uns bewusst, dass unsere Darlehensaufnahme höher als die im Plan vorgesehen Tilgung ist – sogenannte Nettoneuverschuldung.

Mit dem heute vorgelegten Investitionsprogramm gehen wir einen großen Schritt vorwärts und können uns somit auch in Zukunft den kommenden Herausforderungen stellen.

Wie gewohnt können Sie eine komplette Übersicht aller Maßnahmen dem Investitionsprogramm entnehmen.

Kommen wir zum Stellenplan

Bereits bei den steigenden Personalkosten habe ich diesen kurz angesprochen. In der Kernverwaltung gehen wir mit dem Ausbau der

Personalkapazitäten sehr zurückhaltend um. Allerdings wurde hier auch bereits in den Haushalten 2019 und 2020 die aus dem Gutachten von Rödl & Partner benannten fehlenden Stellen geschaffen und sofern qualifiziertes Personal gefunden werden konnte, auch besetzt.

Im Plan 2021 werden daher per Saldo nur 1,00 Stellen geschaffen – die hierbei entstehenden Personalkosten werden dabei noch zum Teil von anderen Gemeinden erstattet (Vergabestelle). Im KITA Bereich wird der Stellenplan um insgesamt 14,61 Stellen erweitert. Wie bereits erwähnt macht dies auch einen großen Teil der Personalkostensteigerung aus.

Ausblick/Haushaltskonsolidierung/Schulden

Unser Ziel ist es, den Investitionsstau nachhaltig abzubauen.

In unserer haushälterischen Überlegung haben wir auch bereits den Zuschlag der Landesgartenschau 2027 bedacht. Es wurde hier vorsorglich im Haushalt 2021 50.000 EUR und in den folgenden Jahren jeweils 1,00 Mio. EUR eingeplant.

In den städtischen Gremien beschäftigen wir uns derzeit auch mit dem Thema Bürgergeld. Hierbei ist angedacht den Erlös der Sonderzahlung „Zwigl“ in Höhe von 250 TSD Euro in Form eines kleinen Konjunkturpaketes an die Bürger unserer Gemeinde auszuschütten. In Haushaltsjahr 2021 können wir für dieses Projekt sicherlich weitere 250 TSD Euro zu Verfügung stellen.

Der Waldwirtschaftsplan, der inzwischen aufgestellt, aber noch nicht von der Waldkommission beraten und beschlossen wurde wies im ursprünglichen Entwurf ein negatives Ergebnis von 420 TSD EUR aus. Unter Berücksichtigung von Fördergeldern des Landes und einer anteiligen Partizipation an den Erträgen aus dem Verkauf von Ökopunkte wird der Plan letztendlich ausgeglichen sein. Die städtischen Gremien müssen sich jedoch darauf einstellen, dass aufgrund der drei Trockenjahre in Folge die Wälder erhebliche Schäden davongetragen haben und die künftigen Haushalte in diesem Bereich nachhaltig negativ sein werden.

Meine Damen und Herren es ist eine schwierige Zeit und noch ist nicht absehbar wann wieder der „Alltag“ einkehrt. Die aktuelle Pandemie hält uns mit ihren gesundheitlichen, wirtschaftlichen und insbesondere auch finanziellen Konsequenzen fest in ihrem Bann.

Allerdings sollten wir die Krise nicht nur beklagen, sondern insbesondere auch als Chance sehen, um Dinge voranzubringen.

Es wurden kurzfristig Neuerungen umgesetzt, über die schon seit Jahren gesprochen wurde. Innovationen im Bereich der Art des Arbeitens, der Anwendung neuer Techniken im Zeitalter der Digitalisierung, der Nutzung neuer Medien und nicht zuletzt dem Selbstverständnis im Umgang miteinander. Dies alles zeigt, dass es bei der Haushaltsplanung um weit mehr als der reinen Erfassung von Einnahmen und Ausgaben geht. Vielmehr werden damit die Weichen für soziale, kulturelle, ökologische und wirtschaftliche Entwicklung unserer Gemeinde gestellt. Und dieses gemeinsame Ziel dürfen wir trotz aller Schwierigkeiten nicht aus den Augen verlieren!

Sehr verehrte Stadtverordnete, Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses: Ich wünsche mir daher auch für diese Haushaltsberatungen eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Gerade auch angesichts der anstehenden Kommunalwahl und der pandemiebedingten Probleme ist ein miteinander bei der Beratung und Verabschiedung des Haushaltes 2021 von besonderer Bedeutung.

Ich danke ihnen und insbesondere der Finanzabteilung, aber auch allen mit der Haushaltsaufstellung befassten Kolleginnen und Kollegen für die geleistete Arbeit.

Vielen Dank!

**Stv. Jentsch** bemängelt, dass der Haushaltsplan erst am Vorabend eingestellt worden sei. So hätten die Fraktionen keine Gelegenheit zur Vorbereitung gehabt. Im Haushalts- und Finanzausschuss werde es Diskussionen und intensive Beratungen geben. Er beantragt daher die Verweisung in den Haupt- und Finanzausschuss.

**Stv. Bähr** merkt an, dass ProVernunft die Mittel für das Bürgergeld im ZwiGL erwirkt und dessen Verwendung als Corona-Hilfe beantragt habe.

**Bürgermeister Spamer** nimmt diesen Hinweis auf und betont auch, dass lange unklar gewesen sei, ob dieser Vorschlag haushaltsrechtlich überhaupt möglich sei.

**Beschluss:**

Die Vorlage wird zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Verweisung erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**24 Sicherheitskonzept - Büdinger Märkte**

**Vorlage: VI/048/2020**

**Bericht:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Sicherheitskonzept zur Kenntnis.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 29.10.2020 die sukzessive Einplanung der entsprechenden Haushaltsmittel in den nächsten Jahren beschlossen.

**Begründung:**

Der Magistrat hat vor mehreren Jahren die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für die Märkte der Stadt Büdingen in Auftrag gegeben. Dies wurde nun in Zusammenarbeit mit der Firma HZB Brandschutz – Planungsgesellschaft und verschiedener Fachbehörden erarbeitet und fertiggestellt.

Das Sicherheitskonzept wurde nach der Fertigstellung von allen Fachbehörden unterschrieben und dem Magistrat zur Kenntnis gegeben. Jetzt wird es ebenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben.

Während der Erstellungsphase wurden bereits einige wichtige Punkte des Sicherheitskonzeptes umgesetzt. Hierzu zählen zum Beispiel die Sicherheitssperren, die Beschilderung der Fluchtwege oder das Anbringen von Notbeleuchtungen innerhalb des Marktgeländes.

Für die weitere Umsetzung des Sicherheitskonzeptes müssen in den kommenden Jahren Haushaltsmittel eingeplant werden.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Sicherheitskonzept zur Kenntnis mit der Bitte, bei zukünftigen Vorlagen die finanziellen Auswirkungen aufzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.  
Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**25 Vorlage des Magistrats, betr.: Vorschlag zur Mitgliederwahl des Ortsgerichts Büdingen II**

**Vorlage: I/280/2020**

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat bittet die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Klaus Eimer, 63654 Büdingen, zum Ortsgerichtsschöffen im Ortsgericht Büdingen II.

**Begründung:**

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Klaus Eimer wird am 15.02.2021 ablaufen. Es ist daher eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Herr Eimer hat gegenüber der Ortsgerichtsvorsteherin am Ortsgericht Büdingen II Susanne Faigle seine Bereitschaft für eine erneute Kandidatur erklärt. Er erfüllt die Voraussetzungen zur Wahl als Ortsgerichtsschöffe und ist für diese Funktion geeignet. Seine erste Amtszeit begann am 16.02.2016.

Es ist Pflichtaufgabe der Stadt Vorschläge für die Besetzung der Ortsgerichte dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen. Die Zuständigkeit dafür liegt bei der Stadtverordnetenversammlung. Deren Beschluss ist bindend, wenn er mit einer absoluten Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl gefasst wird (§ 7 Abs. 2 OrtsGG).

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Klaus Eimer, 63654 Büdingen, zum Ortsgerichtsschöffen im Ortsgericht Büdingen II.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.  
Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**26 Büdingen, Stadtteil Büdingen Erweiterung des Bebauungsplans "Am Hain" 1. Änderung und Erlass einer Veränderungssperre**

**Vorlage: I/292/2020/1**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Erweiterung Bebauungsplans des Bebauungsplans „Am Hain“ 1. Änderung und gem. § 14 Abs. 1 BauGB den Erlass einer Veränderungssperre für die Parzellen Fl. 2, Nr. 113 bis einschließlich 117 und 119/3.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplan-Erweiterung und der Veränderungssperre ist in der als Anlage beigefügten Karte kenntlich gemacht.

In dem betreffenden Bereich sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Hierzu ist es Notwendig das gesamte Gebiet „Am Hain“ zu betrachten.“

**Begründung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.10.2018 den Erlass einer Veränderungssperre für die Straße „Am Hain“ mit historischer Bausubstanz beschlossen.

Dieser Bereich soll nun auf die Parzellen Fl. 2, Nr. 113 bis einschließlich 117 und 119/3 ausgeweitet werden. Weil die Parzellen außerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage liegen und keine historische Bausubstanz vorhanden ist, sind diese in den damaligen Geltungsbereich nicht mit aufgenommen worden. Die Erweiterung auf die genannten Parzellen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Gesamtbetrachtung des Gebiets und um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Für die Parzellen 116 und 117 wurde eine Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses gestellt.

Daher wird die Stadtverordnetenversammlung gebeten, den Bebauungsplan „Am Hain“ 1. Änderung auf die genannten Parzellen auszuweiten und hierfür eine Veränderungssperre zu erlassen.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Vorlage wird zur Beratung in den Bau- und Planungsausschuss verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Verweisung erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.

- Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0
- 27 Auflösung Eigenbetriebskommission Gebäude- und Grundstücks-  
wirtschaft**  
**Vorlage: BV-EB/074/2020**  
**Beschlussvorschlag:**  
Auf Empfehlung der Eigenbetriebskommission löst die Stadtverordneten-  
versammlung die Kommission auf.
- Begründung:**  
Nachdem die Stadtverordnetenversammlung 2019 beschlossen hat den  
Eigenbetrieb Gebäude- und Grundstückswirtschaft zurück zu führen in die  
Kernverwaltung, hatte die Eigenbetriebskommission im Jahr 2020 noch die  
Aufgabe die Jahresabschlüsse 2015 – 2019 zur Kenntnis zu nehmen und zu  
genehmigen. Dies ist mit der Sitzung am 26.11.2020 geschehen, somit kann  
die Kommission aufgelöst werden.
- Aussprache:**  
Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache und wird nach der Abstimmung zu  
Tagesordnungspunkt 28 gefasst.
- Beschluss:**  
Die Stadtverordnetenversammlung löst die Eigenbetriebskommission  
Gebäude- und Grundstückswirtschaft auf.
- Abstimmungsergebnis:**  
Die Abstimmung erfolgt mehrheitlich mit 27 Stimmen bei 1 Gegenstimme.  
Ja 27 Nein 1 Enthaltung 0
- 28 Eigenbetriebskommission Gebäudewirtschaft - Jahresabschlüsse 2015 -  
2019**  
**Vorlage: BV-EB/069/2020/1**  
**Beschlussvorschlag:**
1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Abs. 11 EigBGes  
den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers  
Dr. Klaus Reiche, Friedberg versehenen Jahresabschluss 2015  
festzustellen. Der Jahresfehlbetrag wird in das Jahr 2016 vorgetragen.  
Der Eigenbetriebskommission und Betriebsleitung wird für das Jahr 2015  
Entlastung erteilt.
  2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Abs. Nr. 11  
EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heck, Fassbinder und Kollegen,  
Bahnhofstr. 57 in 63654 Büdingen, versehenen Jahresabschluss 2016  
festzustellen. Der Überschuss wird in das Jahr 2017 vorgetragen.  
Der Eigenbetriebskommission und Betriebsleitung wird für das Jahr 2016  
Entlastung erteilt.
  3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Abs. Nr. 11  
EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heck, Fassbinder und Kollegen, Bahnhofstr. 57 in 63654 Büdingen, versehenen Jahresabschluss 2017 festzustellen. Der Überschuss wird in das Jahr 2018 vorgetragen. Der Eigenbetriebskommission und Betriebsleitung wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. 5 Abs. 11 EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heck, Fassbinder und Kollegen, Bahnhofstr. 57 in 63654 Büdingen, versehenen Jahresabschluss 2018 festzustellen. Der Jahresfehlbetrag wird in das Jahr 2019 vorgetragen. Der Eigenbetriebskommission und Betriebsleitung wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. 5 Abs. 11 EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heck, Fassbinder und Kollegen, Bahnhofstr. 57 in 63654 Büdingen, versehenen Jahresabschluss 2019 festzustellen. Der Eigenbetriebskommission und Betriebsleitung wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

### **Begründung:**

Die Jahresabschlüsse 2015 – 2019, sind mit den jeweiligen Lageberichten und Erfolgsübersichten nach erfolgter Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer mit den dazugehörigen Berichten den Mitgliedern der Eigenbetriebskommission vorgelegt worden. Diese haben in ihrer Sitzung am 26.11.2020 die einzelnen Berichte beraten und einstimmig zur Kenntnis genommen.

### **2015**

Der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2015 wurde durch den Steuerberater Dr. Reiche am 11.3.2020 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt.

Die Eigenbetriebskommission hat diesen am 26.11.2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 des Eigenbetriebes Gebäude- und Grundstückswirtschaft schließt mit einem Jahresfehlbetrag (Verlust) i. H. v. 101 TEUR ab, der in das nächste Jahr übertragen werden soll.

### **2016**

Der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2016 wurde durch die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Heck, Fassbinder und Kollegen, Bahnhofstraße 57 in 63654 Büdingen, am 14.4.2020 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt.

Die Eigenbetriebskommission hat diesen am 26.11.2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Eigenbetriebes Gebäude- und Grundstückswirtschaft schließt mit einem Jahresgewinn von insgesamt 362 TEUR ab, der in das nächste Jahr übertragen werden soll.

### **2017**

Der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2017 wurde durch die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heck, Fassbinder und Kollegen, Bahnhofstr. 57 in 63654 Büdingen, am 28.4.2020 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt.

Die Eigenbetriebskommission hat diesen am 26.11.2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 des Eigenbetriebes Gebäude- und Grundstückswirtschaft schließt mit einem Jahresgewinn von insgesamt 119 TEUR ab, der in das nächste Jahr übertragen werden soll.

#### 2018

Der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2018 wurde durch die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heck, Fassbinder und Kollegen Bahnhofstraße 57 in 63654 Büdingen, am 30.9.2020 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt.

Die Eigenbetriebskommission hat diesen am 26.11.2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebes Gebäude- und Grundstückswirtschaft schließt mit einem Jahresverlust von insgesamt 16 TEUR ab, der in das nächste Jahr übertragen werden soll.

#### 2019

Der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2019 wurde durch die Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heck, Fassbinder und Kollegen Bahnhofstraße 57 in 63654 Büdingen, am 23.11.2020 mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt.

Die Eigenbetriebskommission hat diesen am 26.11.2020 festgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes Gebäude- und Grundstückswirtschaft schließt mit einem Jahresverlust in Höhe von insgesamt 289.952,64 EUR ab.

#### **Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache und wird vor der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 27 gefasst.

#### **Beschluss:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Abs. 11 EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers Dr. Klaus Reiche, Friedberg versehenen Jahresabschluss 2015 festzustellen. Der Jahresfehlbetrag wird in das Jahr 2016 vorgetragen. Der Eigenbetriebskommission und Betriebsleitung wird für das Jahr 2015 Entlastung erteilt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Abs. Nr. 11 EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heck, Fassbinder und Kollegen, Bahnhofstr. 57 in 63654 Büdingen, versehenen Jahresabschluss 2016 festzustellen. Der Überschuss wird in das Jahr 2017 vorgetragen. Der Eigenbetriebskommission und Betriebsleitung wird für das Jahr 2016

- Entlastung erteilt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Abs. Nr. 11 EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heck, Fassbinder und Kollegen, Bahnhofstr. 57 in 63654 Büdingen, versehenen Jahresabschluss 2017 festzustellen. Der Überschuss wird in das Jahr 2018 vorgetragen.  
Der Eigenbetriebskommission und Betriebsleitung wird für das Jahr 2017 Entlastung erteilt.
  4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. 5 Abs. 11 EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heck, Fassbinder und Kollegen, Bahnhofstr. 57 in 63654 Büdingen, versehenen Jahresabschluss 2018 festzustellen. Der Jahresfehlbetrag wird in das Jahr 2019 vorgetragen.  
Der Eigenbetriebskommission und Betriebsleitung wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.
  5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. 5 Abs. 11 EigBGes den mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Heck, Fassbinder und Kollegen, Bahnhofstr. 57 in 63654 Büdingen, versehenen Jahresabschluss 2019 festzustellen.  
Der Eigenbetriebskommission und Betriebsleitung wird für das Jahr 2019 Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 26 Stimmen bei 2 Enthaltungen.  
Ja 26 Nein 0 Enthaltung 2

**29 Abrechnung - Büdinger Musikwochen**

**Vorlage: VI/051/2020**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Abrechnung der Büdinger Musikwochen 2020 zur Kenntnis.

**Bericht:**

Nach dem Motto „Musik verbindet“ hat die Stadt Büdingen gemeinsam mit verschiedenen Stadtteilen und deren Vereinen die „Büdinger Musikwochen“ in der Zeit vom 04.09. – 03.10.2020 durchgeführt.

Ziel der Büdinger Musikwochen war es zum einen die durch die Corona-Pandemie ausgefallenen Märkte und Feste zumindest teilweise zu ersetzen und so den Menschen etwas Kulturelles in Büdingen zu bieten und zum anderen die Künstler und Vereine, welche auf einen Großteil Ihrer Jahreseinnahmen verzichten mussten, zu unterstützen.

Insgesamt wurden 10 Konzerte auf 5 Stadtteilen durchgeführt. Durch diese Konzertreihe konnten 9 Bands mit 50 regionalen Künstlern, 19 Büdinger Vereine und eine Vielzahl an regionalen Unternehmen und Dienstleistern unterstützt werden.

Die Vereine erwirtschafteten unter Berücksichtigung der Personenbeschränkung durchschnittlich einen Umsatz von ca. 5.000,00 € pro Wochenende.

Die Zusammenarbeit mit den Vereinen erwies sich als sehr gut und seitens der Vereine gab es viele positive Rückmeldungen. Die Idee, das Konzept und die Umsetzung der Musikwochen wurden von Bürgern sowie auch von den Vereinen gelobt. Besonders erfreut waren die meisten, dass die Bürger wieder etwas auf Ihren Ortsteilen geboten bekommen und dies durch die Stadt Büdingen unterstützt wurde.

Im Weiteren konnten die Sicherheits- und Hygienemaßnahmen ohne größere Zwischenfälle umgesetzt und eingehalten werden.

Die Büdinger Musikwochen wurden insgesamt von 1.797 zahlenden Personen besucht. Geplant wurde mit 2.500 Personen. Die Differenz ist wohl den kühlen Wetterverhältnissen, wie auch der Angst vor der Pandemie geschuldet.

Durch die fehlenden Besucher wurde ein Defizit von - 6.742,32 € ohne ILV und ein Defizit von - 16.970,72 € mit ILV erzielt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen die Büdinger Musikwochen mit einem verbesserten Konzept im nächsten Jahr erneut durchzuführen. Die Musikwochen könnten auf die Büdinger Musik- und Kulturwochen umgeändert und durch weitere kulturelle Angebote erweitert werden. Des Weiteren sollte der Sonntag noch mit genutzt werden. Aufgrund des Wetterrisikos in den Herbstmonaten wird angeregt die veranstaltungsreihe schon im Sommer zu veranstalten.

Die Abrechnung wurde in der Magistratssitzung am 19.11.2020 besprochen. Falls die Pandemie länger als März dauert, regt der Magistrat die Einstellung von Haushaltsmitteln für die Musikwochen 2021 an.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Vorlage wird zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.  
Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**30 Konzept der Stadtbücherei der Stadt Büdingen**

**Vorlage: I/260/2020/1**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Konzept zur Kenntnis.

**Begründung:**

Nach einem längeren und begleitenden Prozess wurde von Seiten der Leitung der Stadtbücherei ein Konzept erarbeitet.

Mit dem Konzept soll die Stadtbücherei für die Zukunft aufgestellt werden, zum einen wurde zum ersten Mal ein Leitbild und somit ein Ziel festgelegt, wohin sich die Bücherei entwickeln soll.

Das Konzept ist natürlich nicht festgeschrieben, sondern muss jährlich überprüft werden und soll zeitnah immer wieder weiteren Entwicklungen des Sozialraumes angepasst werden.

Der Magistrat hat sich in seiner Sitzung vom 29.10.2020 ausführlich beschäftigt und bittet die Stadtverordnetenversammlung das Konzept zur Kenntnis zu nehmen.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Vorlage wird zur Beratung in den Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Verweisung erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.  
Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**31 Kauf einer bezugsfertigen Immobilie/Neubau (Kindertageseinrichtung) für Erweiterung des Betreuungsangebotes in Büdingen (Kernstadt)  
Vorlage: I/297/2020/1**

Die Vorlage wurde zurückgezogen.

**32 Zuschuss zur Weiterführung des Lebensmittelladens in der Büdinger Altstadt  
Vorlage: I/295/2020/1**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem 100 % Tochterunternehmen der Schottener Sozialen Dienste, der Nick gGmbH für die nächsten zwei Jahre einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 500,- € für den Betrieb des Lebensmittelgeschäfts in der Büdinger Altstadt zu zahlen. Es ist ein Gewährvertrag abzuschließen.

**Begründung:**

Bekanntlich wird noch im Dezember die Diakonie den Lebensmittelladen Gutkauf in der Altstadt schließen. Das 100 % Tochterunternehmen der Schottener Sozialen Dienste, die Nick gGmbH, Vogelsbergstr. 212, 63679

Schotten, vertreten durch die Geschäftsführerin Melanie Pfeiffer, beabsichtigt, diesen Laden beginnend mit Ende Januar bzw. Ende Februar weiterzuführen und hat dieser halb eine Wirtschaftlichkeitsberechnung angestellt. Hierbei berücksichtigt ist, dass der Hauseigentümer gegenüber dem Mietpreis (Diakonie) nochmals einen Mietpreinsnachlass gewährt hat. Ungeachtet dessen, klafft noch eine Finanzierungslücke in Höhe von ca. 500,- € monatlich, weshalb die Bitte an die Stadt herangetragen wurde, vergleichbar der Förderung der Diakonie zu verfahren.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass in der Büdinger Altstadt weiterhin ein Lebensmittelladen beheimatet ist, nicht nur unter den Gesichtspunkt der Lebensqualität, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass viele ältere Mitbürger, die in der Altstadt leben, aus persönlichen Gründen bzw. mangels PKW Lebensmittelgeschäfte außerhalb der Altstadt nicht aufzusuchen können.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Nick gGmbH, dem 100 % Tochterunternehmen der Schottener Sozialen Dienste, für die nächsten zwei Jahre einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 500,- € für den Betrieb des Lebensmittelgeschäfts in der Büdinger Altstadt zu zahlen. Es ist ein Gewährvertrag abzuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Abstimmung erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.  
Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

### **33 Magistratsvorlagen Grundstücksgeschäfte**

#### **33.1 Verkauf einer Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Büdingen, Flur 9 Nr. 41/9**

**Vorlage: I/270/2020/1**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt verkauft an die Fa. Bergheimer Stahlhallen, Industriestraße 24, 63654 Büdingen, aus dem Grundstück Gemarkung Büdingen, Flur 9 Nr. 41/9, die im beiliegenden Plan dargestellte Teilfläche von ca. 152 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis beträgt 67,50 €/m<sup>2</sup> = 10.260,00 €.

Die in der Parzelle verlegte Abwasserleitung und der verrohrte Graben sind dinglich zu sichern.

Die Kosten der Vermessung und des Rechtsgeschäfts trägt der Käufer.

**Begründung:**

Die Fa. Bergheimer Stahlhallen bzw. Frau Beate Sessel sind Eigentümer des Grundstückes Industriestraße 24 und 26. Die Fa. Bergheimer Stahlhallen

beantragt den Kauf der im beiliegenden Plan dargestellten Teilfläche, um die Zufahrtssituation auf dem Grundstück neu zu ordnen und in dem Bereich ein automatisches Schiebetor anzubringen.

Der Kaufpreis für die Grundstücke im Gewerbegebiet „Eberwiese“ hat 67,50 € betragen. Dies sollte auch hier zugrunde gelegt werden.

In der Wegefläche liegt eine Abwasserleitung sowie ein verrohrter Graben. Diese sind dinglich zu sichern zur Vornahme von Arbeiten.

Die Zustimmung des Ortsbeirates liegt vor.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Stadt verkauft an die Fa. Bergheimer Stahlhallen, Industriestraße 24, 63654 Büdingen, aus dem Grundstück Gemarkung Büdingen, Flur 9 Nr. 41/9, die im beiliegenden Plan dargestellte Teilfläche von ca. 152 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis beträgt 67,50 €/m<sup>2</sup> = 10.260,00 €.

Die in der Parzelle verlegte Abwasserleitung und der verrohrte Graben sind dinglich zu sichern.

Die Kosten der Vermessung und des Rechtsgeschäfts trägt der Käufer.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Abstimmung erfolgt einstimmig mit 27 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ja 27 Nein 0 Enthaltung 1

**33.2 Erwerb einer Grundstücksteilfläche zur Aufstellung einer Gasdruckregelanlage in Diebach/H.**

**Vorlage: I/289/2020/1**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt erwirbt von Herrn Achim Gerth, Altwiedermuser Straße 9, Büdingen, aus dem Grundstück Gemarkung Diebach/H., Flur 7 Nr. 150 eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 15 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis beträgt 300,00 €.

Die Kosten der Vermessung und des Rechtsgeschäfts trägt die Stadt Büdingen.

**Begründung:**

Die Stadtwerke möchten zum Anschluss des Stadtteils Diebach/H. an das Erdgasnetz die im Beschlussvorschlag angeführte Teilfläche zur Aufstellung einer Gasdruckregelanlage am Ortsausgang Diebach/H. Richtung Herrnhag / Vonhausen erwerben. Die Grundstücksteilfläche wurde als geeigneter Standort identifiziert.

Der Kaufpreis wurde von den Stadtwerken mit dem Grundstückseigentümer pauschal ausgehandelt. Sämtliche Kosten tragen die Stadtwerke.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Stadt erwirbt von Herrn Achim Gerth, Altwiedermuser Straße 9, Büdingen, aus dem Grundstück Gemarkung Diebach/H., Flur 7 Nr. 150 eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 15 m<sup>2</sup>. Der Kaufpreis beträgt 300,00 €. Die Kosten der Vermessung und des Rechtsgeschäfts trägt die Stadt Büdingen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.  
Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

**33.3 Ausübung eines Vorkaufsrechts in Düdelsheim, Flur 13, Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche "Eisenmark"  
Vorlage: I/282/2020/1**

Die Vorlage wurde zurückgezogen.

**34 Magistratsvorlagen Personalangelegenheiten**

Es liegen keine Vorlagen vor.

**35 Bekanntgaben an die SVV**

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

**Eilvorlagen**

**36 Jahresbericht 2019 der Stadtwerke Büdingen, hier: Bericht der Wirtschaftsprüfer über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2019  
Vorlage: V/184/2020**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 11 der Eigenbetriebssatzung, für den Jahresbericht 2019 und für die Gewinn-/Verlustverwendung folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Jahresbericht zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 58.754.903,25 € und einem Jahresüberschuss i.H.v. 177.054,76 €, wird in der vorgelegten Form festgestellt. Der Jahresabschluss wurde von der WP Gesellschaft RG Treuhand geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 29.07.2020 versehen
2. Verwendung Jahresgewinn und Jahresverlust

- a) der Jahresverlust für den Betriebszweig Gaswerk in Höhe von EUR 12.433,89 wird aus der allgemeinen Rücklage Gaswerk entnommen;
- b) der Jahresgewinn für den Betriebszweig Wasser in Höhe von EUR 192.186,79 wird in die allgemeine Rücklage Wasser eingestellt
- c) der Jahresgewinn für den Betriebszweig Wärmeversorgung in Höhe von EUR 13.944,37 wird in die allgemeine Rücklage Wärme eingestellt
- d) der Jahresverlust für den Betriebszweig Abwasser in Höhe von EUR 21.052,13 wird aus der allgemeinen Rücklage Abwasser entnommen.
- e) der Jahresgewinn aus dem Betriebszweig Energie (Photovoltaik) in Höhe von EUR 4.409,62 wird in die allgemeine Rücklage Energie eingestellt.

3. Der Betriebsleitung wird gem. § 114 HGO Entlastung erteilt.

**Bericht:**

Die Eigenbetriebskommission der Stadtwerke Büdingen hat die nachfolgende Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die dem Magistrat hiermit zur Kenntnis gegeben wird.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 11 der Eigenbetriebssatzung:

1. Der Jahresbericht zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 58.754.903,25 € und einem Jahresüberschuss i.H.v. 177.054,76 €, wird in der vorgelegten Form festgestellt. Der Jahresabschluss wurde von der WP Gesellschaft RG Treuhand geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 29.07.2020 versehen
2. Verwendung Jahresgewinn und Jahresverlust
  - a) der Jahresverlust für den Betriebszweig Gaswerk in Höhe von EUR 12.433,89 wird aus der allgemeinen Rücklage Gaswerk entnommen;
  - b) der Jahresgewinn für den Betriebszweig Wasser in Höhe von EUR 192.186,79 wird in die allgemeine Rücklage Wasser eingestellt
  - c) der Jahresgewinn für den Betriebszweig Wärmeversorgung in Höhe von EUR 13.944,37 wird in die allgemeine Rücklage Wärme eingestellt
  - d) der Jahresverlust für den Betriebszweig Abwasser in Höhe von EUR 21.052,13 wird aus der allgemeinen Rücklage Abwasser entnommen.
  - e) der Jahresgewinn aus dem Betriebszweig Energie (Photovoltaik) in Höhe von EUR 4.409,62 wird in die allgemeine Rücklage Energie eingestellt.
3. Der Betriebsleitung wird gem. § 114 HGO Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Beschluss erfolgte einstimmig mit 28 Stimmen.

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0  
**37 Beschlussvorlage der Eigenbetriebskommission der Stadtwerke,  
 hier:Wirtschaftsplan 2021**

**Vorlage: I/278/2020**

**Beschlussvorschlag:**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den von der Eigenbetriebskommission gem. § 8. Abs. 3 Ziffer 1 der Eigenbetriebsatzung vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 zu beschließen:

1. Erfolgsplan 2021

<b>Zusammenfassung</b>	<b>Plan G&amp;V</b>
<b>Betriebszweige</b>	<b>2021</b>
<b><u>ERLÖSE</u></b>	
Gas-Vertrieb	<b>2.190.000</b>
Gas-Netz	<b>2.000.000</b>
Wasserwerk	<b>2.145.000</b>
Wärme	<b>30.000</b>
Abwasser	<b>4.795.000</b>
Energie	<b>16.000</b>
<b>Erlöse</b>	<b>11.176.000</b>
<b><u>AUFWENDUNGEN</u></b>	
Gas-Vertrieb	<b>2.050.000</b>
Gas-Netz	<b>1.985.000</b>
Wasserwerk	<b>2.114.000</b>
Wärme	<b>23.000</b>
Abwasser	<b>4.781.000</b>
Energie	<b>15.000</b>
<b>Aufwendungen</b>	<b>10.968.000</b>
<b>Jahresgewinn</b>	<b>208.000</b>

2. Investitionsplan / Vermögensplan

Gaswerk	Ausgaben (Kapitalbedarf)	3.057.000 €
	Einnahmen (Kapitalherkunft)	3.057.000 €
	(enthaltene Aufnahme Darlehen 2.762.000 €)	

Wasserwerk	Ausgaben (Kapitalbedarf)	3.722.000 €
	Einnahmen (Kapitalherkunft)	3.722.000 €
	(enthaltene Aufnahme Darlehen 3.271.000 €)	
Wärme	Ausgaben (Kapitalbedarf)	752.000 €
	Einnahmen (Kapitalherkunft)	752.000 €
	(enthaltene Aufnahme Darlehen 743.000 €)	
Abwasser	Ausgaben (Kapitalbedarf)	9.422.000 €
	Einnahmen (Kapitalherkunft)	9.422.000 €
	(enthaltene Aufnahme Darlehen 7.973.000 €)	
Energie	Ausgaben (Kapitalbedarf)	66.000 €
	Einnahmen (Kapitalherkunft)	66.000 €
	(enthaltene Aufnahme Darlehen 55.000 €)	

### 3. Stellenplan

Gas – Wasser – Wärme – Abwasser -Energie      In der vorliegenden Form

### 4. Kredite / Darlehen

Die voraussichtliche Darlehensaufnahme beträgt für den Bereich:

- Gas Vertrieb	0,00 €
- Gas Netz	2.762.000 €
- Wasserwerk	3.271.000 €
- Wärme	743.000 €
- Abwasser	7.973.000 €
- Energie	55.000 €

Die endgültige Höhe der Darlehen wird im Laufe des Jahres aufgrund der tatsächlich durchgeführten Investitionen sowie der vorhandenen Finanzierungsmittel ermittelt und aufgenommen.

5. Die Kassenkredite werden wie im Vorjahr auf 1.1 Mio. € festgesetzt (300 T€ Abwasser, 800 T€ Gas/Wasser/Wärme).

6. Die Gebühren für Schmutz-, -Niederschlag- und Frischwasser, werden auf Grundlage der Kalkulation nach KAG wie folgt erhoben

Frischwasser	1,55 Euro netto je cbm (1,66 € brutto)
Schmutzwasser	3,25 Euro je cbm
Niederschlagswasser	0,45 Euro je qm

7. Verpflichtungsermächtigung für 2022 Gas (BV Vonhausen)      1.000.000,00 €  
 Verpflichtungsermächtigung für 2022 Wasser (BV Vonhausen)      1.000.000,00 €

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes wurde in der Eigenbetriebskommission ausführlich

beraten und beschlossen. Mehrheitlich wurde beschlossen, den Entwurf in der vorliegenden Form dem Magistrat zur Weiterleitung und Beschlussfassung an die Stadtverordnetenversammlung gem. § 10 Abs. 2 Ziffer 4 der Eigenbetriebssatzung vorzulegen.

**Aussprache:**

Der Beschluss erfolgt ohne Aussprache.

**Beschluss:**

Die Vorlage wird zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

**Abstimmungsergebnis:**

Die Verweisung erfolgt einstimmig mit 28 Stimmen.

Ja 28 Nein 0 Enthaltung 0

Büdingen, 21.12.2020

(Katharina Marschall)  
Schriftführerin

(Reiner Marhenke)  
Stadtverordnetenvorsteher